Beglaubigte Abschrift

Landgericht Fulda

7 O 12/25

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertr. d. d. Vorstand [redacted], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

gegen

Felix Pelczer, Neumarkt 20, 36251 Bad Hersfeld

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

hat das Landgericht Fulda – 7. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - –
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts [redacted],
gemäß § 349 Abs. 3 ZPO ohne Handelsrichter
auf die mündliche Verhandlung vom 16.01.2026

für Recht erkannt:

1.
Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Internet auf einer Website damit zu werben und/oder werben zu lassen, Verbraucherinnen erhielten von einer Mutter von zwei Kindern („Marie“) ein von deren Team, zu dem auch der Beklagte gehören soll, entwickeltes Angebot zu einem Finanzkonzept, das an die Lebenssituation der Verbraucherin angepasst sei,

geschehen wie folgt:

Werde als Frau finanziell unabhä ×

https://www.cleverfrau.de

20

Finanzielle Freiheit & Unabhängigkeit mit unseren starken Investments mit dualer 2-Wege-Absicherungsstrategie.

Schön, dass du hier bist!

Ich bin Marie. Als Mama von 2 Kindern weiß ich aus erster Hand, wie wichtig es ist, als Frau die eigenen Finanzen fest im Griff zu haben. Jetzt und auch im Alter! Bei all den Herausforderungen des täglichen Alltags kann man sich aber nicht immer in alle Themen einarbeiten und kümmern. Gerade das Thema finanzielle Absicherung ist sehr komplex. Denn nur durch das Verstehen der Mechanismen des Finanzmarktes kann nachhaltig und erfolgreich Vermögen aufgebaut werden. Doch wem gibt man dieses wichtige Thema in die Hand, wem kann man hier vor allem als Frau wirklich vertrauen? Verdient nicht am Ende doch nur wieder mein Haus-und-Hof-Versicherungsvertreter seine Provision?

Diese doch bedrückende Ausgangslage hat mich zur Gründung von cleverFrau bewogen. Daher war es mir wichtig, absolute Finanz-Profis für dieses Projekt zu gewinnen, die sich zudem perfekt in die Lage & Herausforderungen von uns Frauen hineinversetzen können. Mit Felix konnte ich einen langjährigen, erfolgreichen Finanzexperten in der Finanzvorsorge gewinnen, der nachweislich erfolgreich die Investments vieler Frauen gemanagt hat.

Nun können wir auch Dir einen Service anbieten, wo wir uns genau deine Lebenssituation anschauen – egal, ob du gerade in Teilzeit arbeitest, in Elternzeit bist oder nachhaltige Anlagestrategien suchst. Ob du für deine Kids vorsorgen willst oder mutig investierst – wir entwickeln ein Finanzkonzept, das zu dir passt und sich an dein Leben anpasst. Das alles mit unserem Ziel, Dich finanziell stark und unabhängig zu machen. Unsere duale 2-Wege Absicherungsstrategie findet dabei den gesunden Mix zwischen attraktiven Renditemöglichkeiten und gleichzeitiger Absicherung.

Haben wir Dein Interesse geweckt?

Dann trage Dich gern in unsere Termin- Warteliste ein. Die Beratung ist natürlich kostenlos und absolut unverbindlich.

(Aufgrund des tollen Ansturms aus den sozialen Medien hat Felix aktuell nur noch wenige Termine frei. Wir werden dies aber sukzessive ausbauen, versprochen!)

Google Bewertung
4.9 ★★★★★
Lesen Sie unsere 23 Bewertungen

Werde als Frau finanziell unabhä ×

https://www.cleverfrau.de

21

Finanzielle Freiheit & Unabhängigkeit mit unseren starken Investments mit dualer 2-Wege-Absicherungsstrategie.

Schön, dass du hier bist!

Ich bin Marie. Als Mama von 2 Kindern weiß ich aus erster Hand, wie wichtig es ist, als Frau die eigenen Finanzen fest im Griff zu haben. Jetzt und auch im Alter! Bei all den Herausforderungen des täglichen Alltags kann man sich aber nicht immer in alle Themen einarbeiten und kümmern. Gerade das Thema finanzielle Absicherung ist sehr komplex. Denn nur durch das Verstehen der Mechanismen des Finanzmarktes kann nachhaltig und erfolgreich Vermögen aufgebaut werden. Doch wem gibt man dieses wichtige Thema in die Hand, wem kann man hier vor allem als Frau wirklich vertrauen? Verdient nicht am Ende doch nur wieder mein Haus-und-Hof-Versicherungsvertreter seine Provision?

Diese doch bedrückende Ausgangslage hat mich zur Gründung von cleverFrau bewogen. Daher war es mir wichtig, absolute Finanz-Profis für dieses Projekt zu gewinnen, die sich zudem perfekt in die Lage & Herausforderungen von uns Frauen hineinversetzen können. Mit Felix konnte ich einen langjährigen, erfolgreichen Finanzexperten in der Finanzvorsorge gewinnen, der nachweislich erfolgreich die Investments vieler Frauen gemanagt hat.

Nun können wir auch Dir einen Service anbieten, wo wir uns genau deine Lebenssituation anschauen – egal, ob du gerade in Teilzeit arbeitest, in Elternzeit bist oder nachhaltige Anlagestrategien suchst. Ob du für deine Kids vorsorgen willst oder mutig investierst – wir entwickeln ein Finanzkonzept, das zu dir passt und sich an dein Leben anpasst. Das alles mit unserem Ziel, Dich finanziell stark und unabhängig zu machen. Unsere duale 2-Wege Absicherungsstrategie findet dabei den gesunden Mix zwischen attraktiven Renditemöglichkeiten und gleichzeitiger Absicherung.

Haben wir Dein Interesse geweckt?

Dann trage Dich gern in unsere Termin- Warteliste ein. Die Beratung ist natürlich kostenlos und absolut unverbindlich.

(Aufgrund des tollen Ansturms aus den sozialen Medien hat Felix aktuell nur noch wenige Termine frei. Wir werden dies aber sukzessive ausbauen, versprochen!)

Google Bewertung
4.9 ★★★★★
Lesen Sie unsere 23 Bewertungen

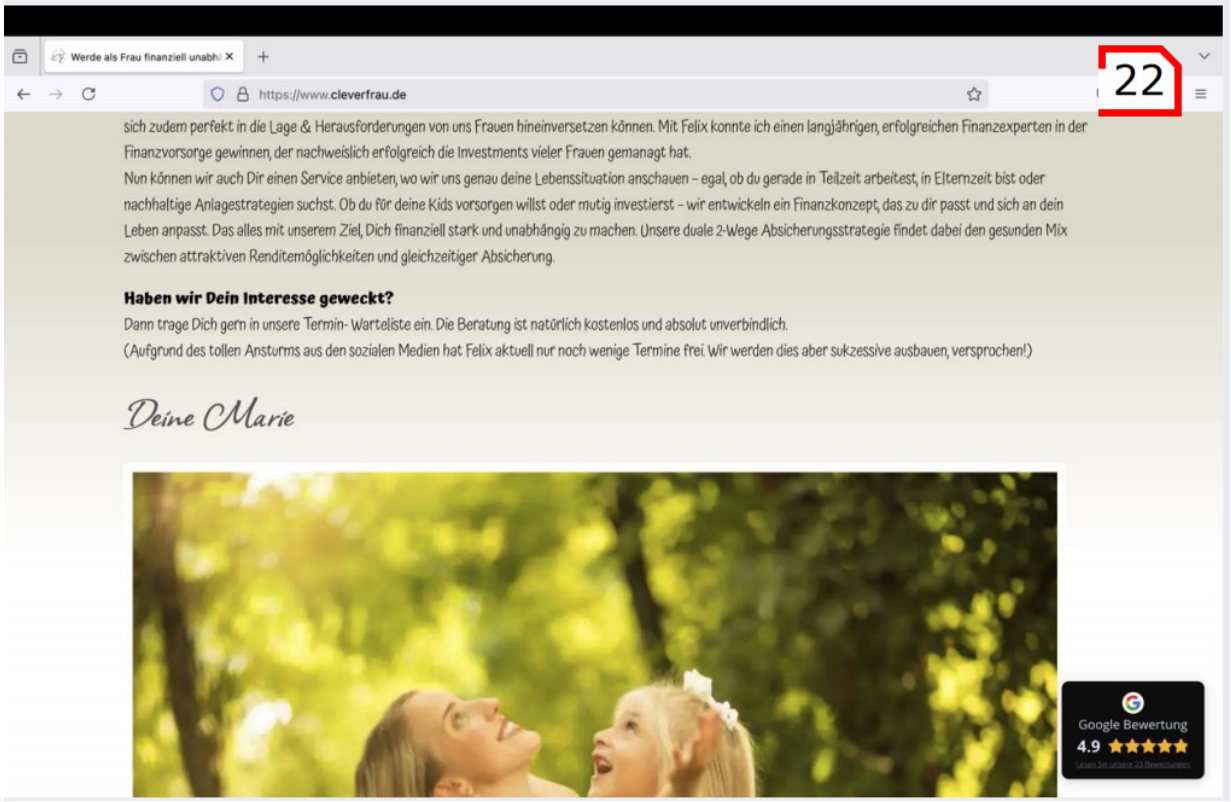
Werde als Frau finanziell unabh
https://www.cleverfrau.de
22
sich zudem perfekt in die Lage & Herausforderungen von uns Frauen hineinversetzen können. Mit Felix konnte ich einen langjährigen, erfolgreichen Finanzexperten in der Finanzvorsorge gewinnen, der nachweislich erfolgreich die Investments vieler Frauen gemanagt hat.
Nun können wir auch Dir einen Service anbieten, wo wir uns genau deine Lebenssituation anschauen – egal, ob du gerade in Teilzeit arbeitest, in Elternzeit bist oder nachhaltige Anlagestrategien suchst. Ob du für deine Kids vorsorgen willst oder mutig investierst – wir entwickeln ein Finanzkonzept, das zu dir passt und sich an dein Leben anpasst. Das alles mit unserem Ziel, Dich finanziell stark und unabhängig zu machen. Unsere duale 2-Wege Absicherungsstrategie findet dabei den gesunden Mix zwischen attraktiven Renditemöglichkeiten und gleichzeitiger Absicherung.
Haben wir Dein Interesse geweckt?
Dann trage Dich gern in unsere Termin- Warteliste ein. Die Beratung ist natürlich kostenlos und absolut unverbindlich.
(Aufgrund des tollen Ansturms aus den sozialen Medien hat Felix aktuell nur noch wenige Termine frei. Wir werden dies aber sukzessive ausbauen, versprochen!)
Deine Marie
Google Bewertung
4.9

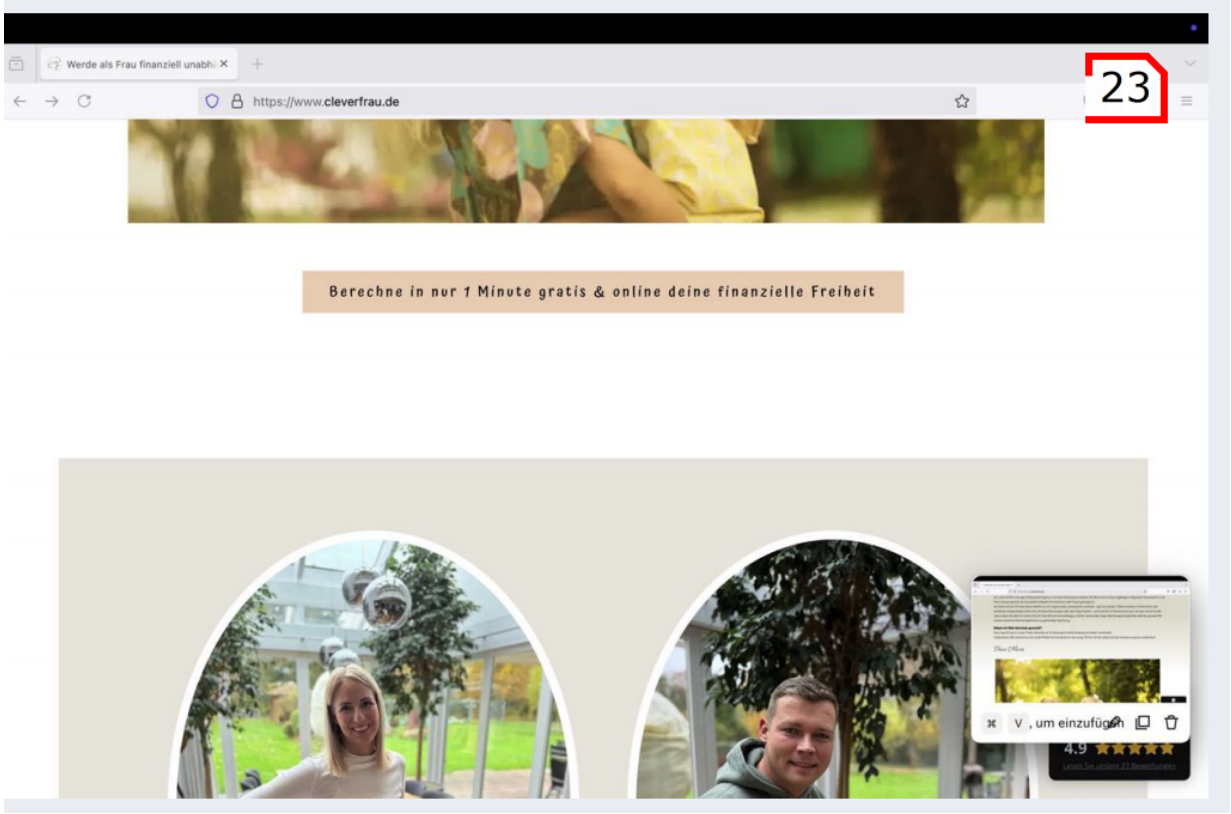
Werde als Frau finanziell unabh
https://www.cleverfrau.de
23
Berechne in nur 1 Minute gratis & online deine finanzielle Freiheit
V , um einzufügen
4.9

24

Werde als Frau finanziell unabh

https://www.cleverfrau.de

GRÜNDERIN CLEVERFRAU

Marie

"Auf die Männer kann man sich eh nicht verlassen". Marie war es schon immer wichtig, auf eigenen Beinen zu stehen. Die finanzielle Unabhängigkeit für Frauen liegt ihr am Herzen. Selbstbewusst im Dschungel der Investments durchzublicken, seriös beraten zu werden, um auch im Alter notfalls allein Kinder und sich selbst zu versorgen, war ihr großer Antrieb für cleverFrau. Damit dies auch in der Praxis umsetzbar war, hat sie Felix für das Projekt begeistern können.

DEIN FINANZBERATER

Felix

Marie war es wichtig, allen Frauen auf cleverFraude einen seriösen Finanzexperten für die kostenfreie Beratung zur Verfügung zu stellen. Hierbei hat Marie großen Wert darauf gelegt, dass Felix nicht nur die erforderlichen Zertifikate aufweist, um das theoretische Know How zu vermitteln. Sondern besonders wichtig ist, dass jemand berät, der sich voll in die Bedürfnisse der Frau hineinversetzen kann, der zudem selbst schon erfolgreich investiert hat. Felix hat zudem bereits mehr als 500 Kunden/innen, die er nachweislich in den letzten Jahren erfolgreich beraten konnte.

Felix ist 38 Jahre alt, hat eine wundervolle 3-Jährige Tochter und lebt mit seiner Freundin im nordhessischen Frielendorf.

Google Bewertung
4.9 ★★★★★
Lesen Sie unsere 23 Bewertungen

25

Werde als Frau finanziell unabh

https://www.cleverfrau.de

Marie

"Auf die Männer kann man sich eh nicht verlassen". Marie war es schon immer wichtig, auf eigenen Beinen zu stehen. Die finanzielle Unabhängigkeit für Frauen liegt ihr am Herzen. Selbstbewusst im Dschungel der Investments durchzublicken, seriös beraten zu werden, um auch im Alter notfalls allein Kinder und sich selbst zu versorgen, war ihr großer Antrieb für cleverFrau. Damit dies auch in der Praxis umsetzbar war, hat sie Felix für das Projekt begeistern können.

Felix

Marie war es wichtig, allen Frauen auf cleverFraude einen seriösen Finanzexperten für die kostenfreie Beratung zur Verfügung zu stellen. Hierbei hat Marie großen Wert darauf gelegt, dass Felix nicht nur die erforderlichen Zertifikate aufweist, um das theoretische Know How zu vermitteln. Sondern besonders wichtig ist, dass jemand berät, der sich voll in die Bedürfnisse der Frau hineinversetzen kann, der zudem selbst schon erfolgreich investiert hat. Felix hat zudem bereits mehr als 500 Kunden/innen, die er nachweislich in den letzten Jahren erfolgreich beraten konnte.

Felix ist 38 Jahre alt, hat eine wundervolle 3-Jährige Tochter und lebt mit seiner Freundin im nordhessischen Frielendorf.

Das möchte Felix euch noch mitgeben

„Mein Fokus in meiner Arbeit liegt darin dazu beizutragen, dass immer mehr Frauen den Mut finden sich auch finanziell unabhängig machen zu wollen. Ganz gleich von wem, denn keine ist wie die andere. Seit 2006 arbeite ich in der Finanzdienstleistungsbranche. Im Laufe der Jahre habe ich mich durch zahlreiche, mehrmonatige Vollzeit-Zusatzausbildungen auf die Themen Vermögensaufbau und finanzielle Vorsorge spezialisiert. Ich bin von Beginn an ein Teil des großartigen Teams von CleverFraude und stolz darauf, dass mir Marie bei der Gründung ihr Vertrauen geschenkt hat.

Wenn du dich in unsere Warteliste eingetragen hast und ich dich später im Gespräch kennenlernen darf, kannst du dich darauf einstellen, dass du nicht nur ein eigenes, auf dich zugeschnittenes Konzept bekommst, sondern auch mit einem richtig guten Gefühl aus dem Gespräch gehst.
Uns von CleverFraude ist es sehr wichtig, dich dann auch in Zukunft unterstützen zu dürfen, um stetes bei Fragen oder Änderungen in deinem Leben reagieren zu können oder dir in manchen Lebenssituationen die Sicherheit zu geben, dass egal was gerade passiert oder passiert ist, du immer finanziell unabhängig bist und bleibst."

Berechne in nur 1 Minute gratis & online deine finanzielle Freiheit

Google Bewertung
4.9 ★★★★★
Lesen Sie unsere 23 Bewertungen

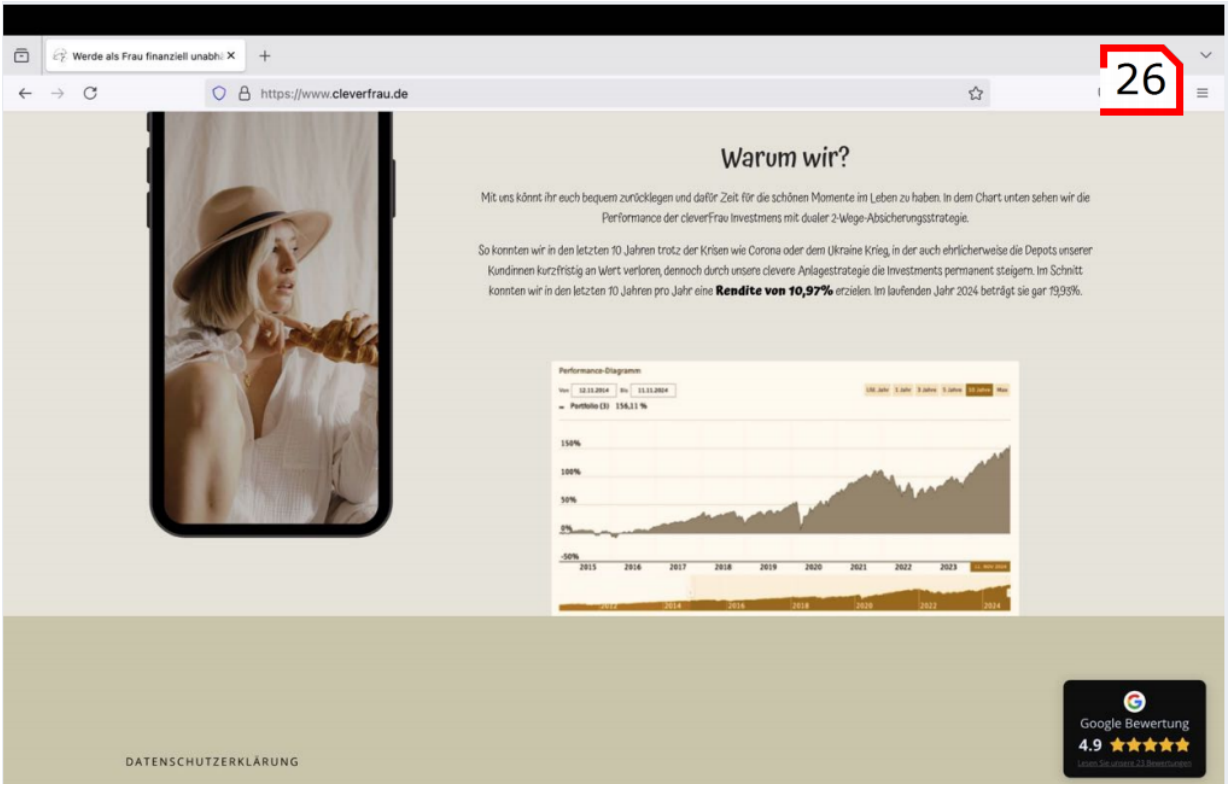
Werde als Frau finanziell unabh
https://www.cleverfrau.de
26
Warum wir?
Mit uns könnt ihr euch bequem zurücklegen und dafür Zeit für die schönen Momente im Leben zu haben. In dem Chart unten sehen wir die Performance der cleverFrau Investmens mit dualer 2-Wege-Absicherungsstrategie.
So konnten wir in den letzten 10 Jahren trotz der Krisen wie Corona oder dem Ukraine Krieg, in der auch ehrlicherweise die Depots unserer Kundinnen kurzfristig an Wert verloren, dennoch durch unsere clevere Anlagestrategie die Investments permanent steigern. Im Schnitt konnten wir in den letzten 10 Jahren pro Jahr eine Rendite von 10,97% erzielen. Im laufenden Jahr 2024 beträgt sie gar 19,93%.
Performance-Diagramm
Portfolio (3) 156,11 %
150%
100%
50%
0%
-50%
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
DATENSCHUTZERKLÄRUNG
Google Bewertung
4.9

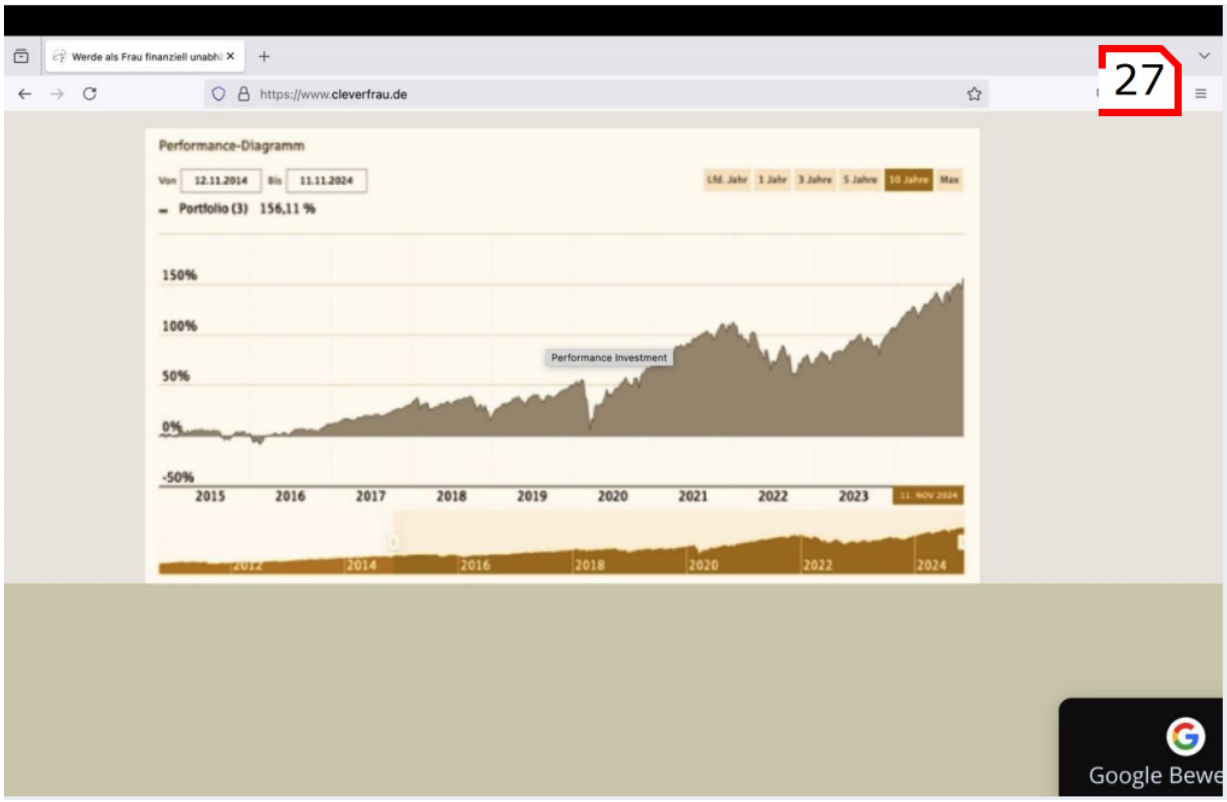
Werde als Frau finanziell unabh
https://www.cleverfrau.de
27
Performance-Diagramm
Von 12.11.2014
Bis 11.11.2024
Lfd. Jahr
1 Jahr
3 Jahre
5 Jahre
10 Jahre
Max
Portfolio (3) 156,11 %
150%
100%
50%
0%
-50%
Performance Investment
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
11. NOV 2024
2014
2016
2018
2020
2022
2024
Google Bewe

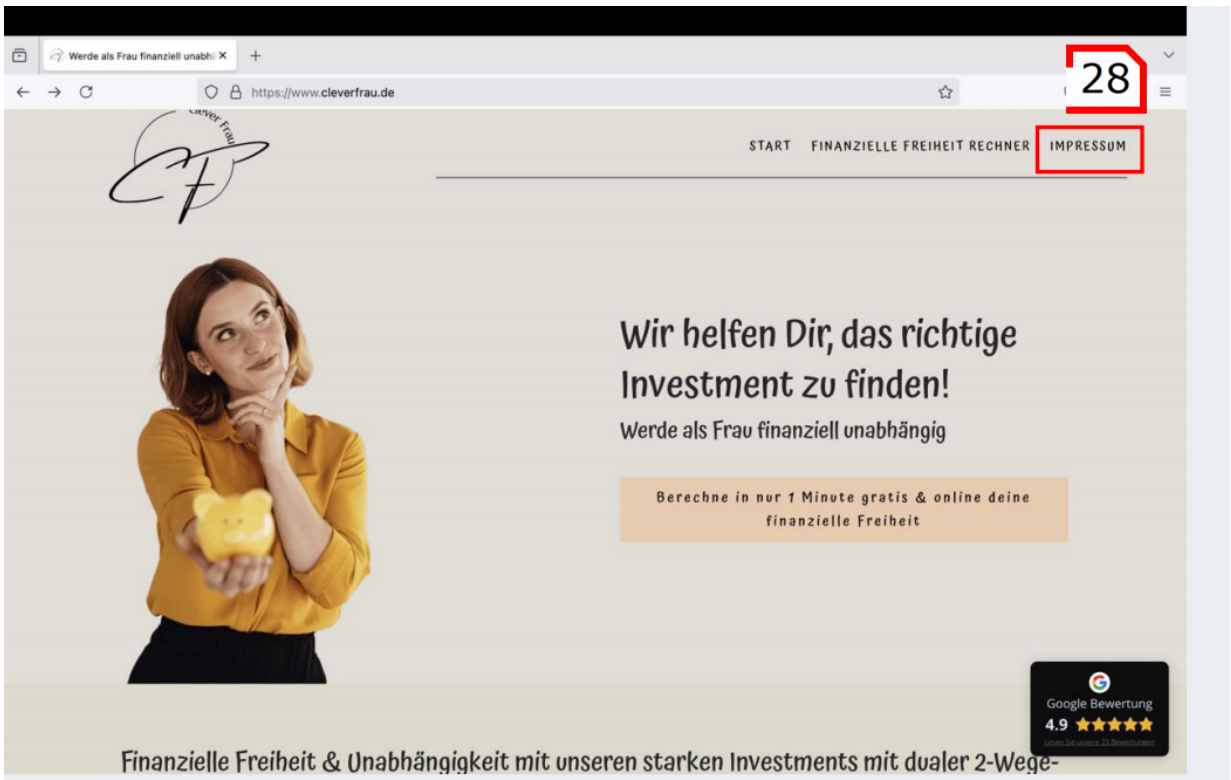
Werde als Frau finanziell unabhä
https://www.cleverfrau.de
28
START
FINANZIELLE FREIHEIT RECHNER
IMPRESSUM
Wir helfen Dir, das richtige Investment zu finden!
Werde als Frau finanziell unabhängig
Berechne in nur 1 Minute gratis & online deine finanzielle Freiheit
Google Bewertung
4.9
Finanzielle Freiheit & Unabhängigkeit mit unseren starken Investments mit dualer 2-Wege-

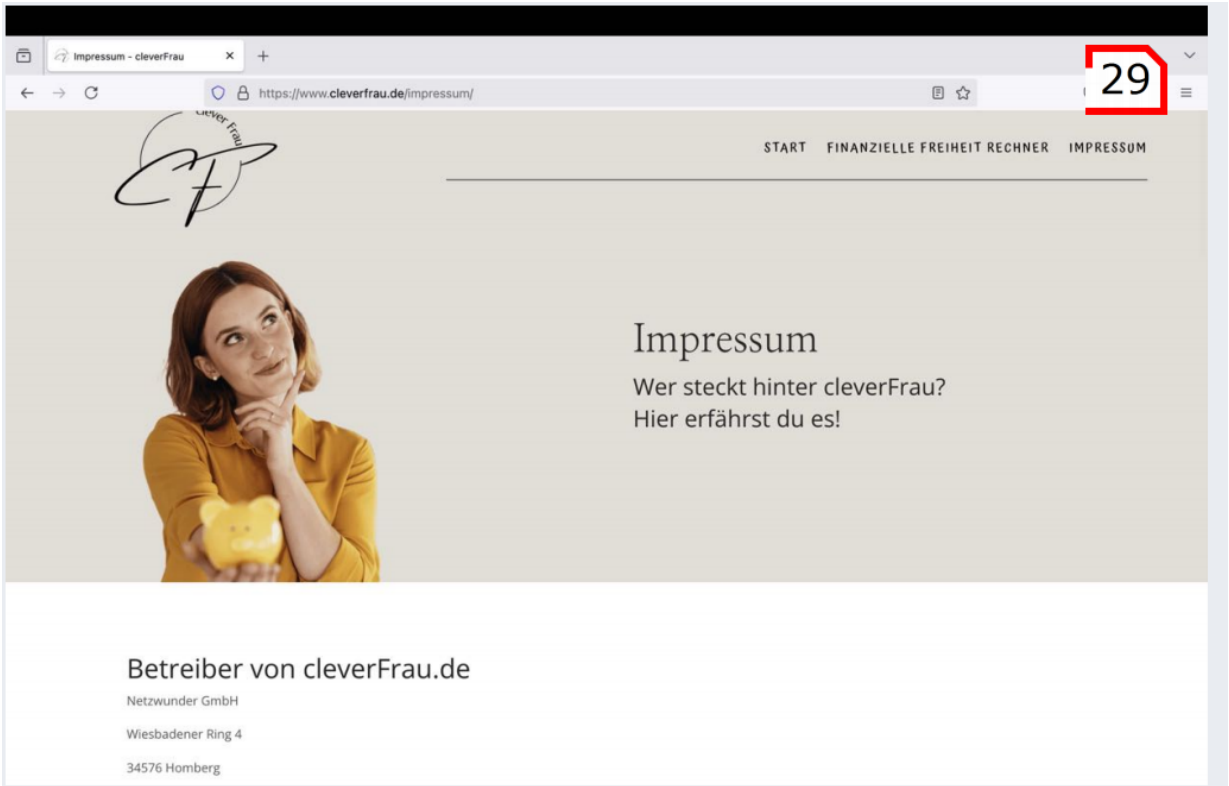
Impressum - cleverFrau
https://www.cleverfrau.de/impressum/
29
START
FINANZIELLE FREIHEIT RECHNER
IMPRESSUM
Impressum
Wer steckt hinter cleverFrau?
Hier erfährst du es!
Betreiber von cleverFrau.de
Netzwunder GmbH
Wiesbadener Ring 4
34576 Homberg

Impressum - cleverFrau

https://www.cleverfrau.de/impressum/

30

Betreiber von cleverFrau.de

Netzwunder GmbH

Wiesbadener Ring 4

34576 Homberg

Handelsregister: 11941

Registergericht: Amtsgericht Fritzlar

Vertreten durch:

Dipl.-Oec [redacted]

Kontakt

Telefon: 06621 7967345

Telefax: 06621 7967346

E-Mail: info@cleverfrau.de

Umsatzsteuer-ID

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz:

DE262905056

Redaktionell verantwortlich

Google Bewertung
4.9 ★★★★★

Impressum - cleverFrau

https://www.cleverfrau.de/impressum/

31

Redaktionell verantwortlich

[redacted]

Verbraucherstreitbeilegung/Universalschlichtungsstelle

Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Finanzberatung

Felix Pelczer & Team
Versicherungsfachmann IHK
Bankkaufmann
Neumarkt 20
36251 Bad Hersfeld

Telefon.: 06621-7967345
Telefax: 06621-7967346

Als gebundener Versicherungsvertreter (§ 34d Abs. 7 Nr. 1 Gewerbeordnung) bin ich für die SV SparkassenVersicherung Holding AG tätig und im Vermittlerregister unter folgender Nr. eingetragen: D-AFUQ-AVNQ0-20. Die für uns zuständige Behörde ist die IHK Kassel. Vermittlerregister: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V., Breite Straße 29, 10178 Berlin; Telefon: 0180 500 585 (0,14 Cent/Min. aus dem Deutschen Festnetz, ggf. abweichende Preise aus dem Mobilfunknetz) www.vermittlerregister.org www.vermittlerregister.info Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern im Zusammenhang mit der Vermittlung von

Google Bewertung
4.9 ★★★★★

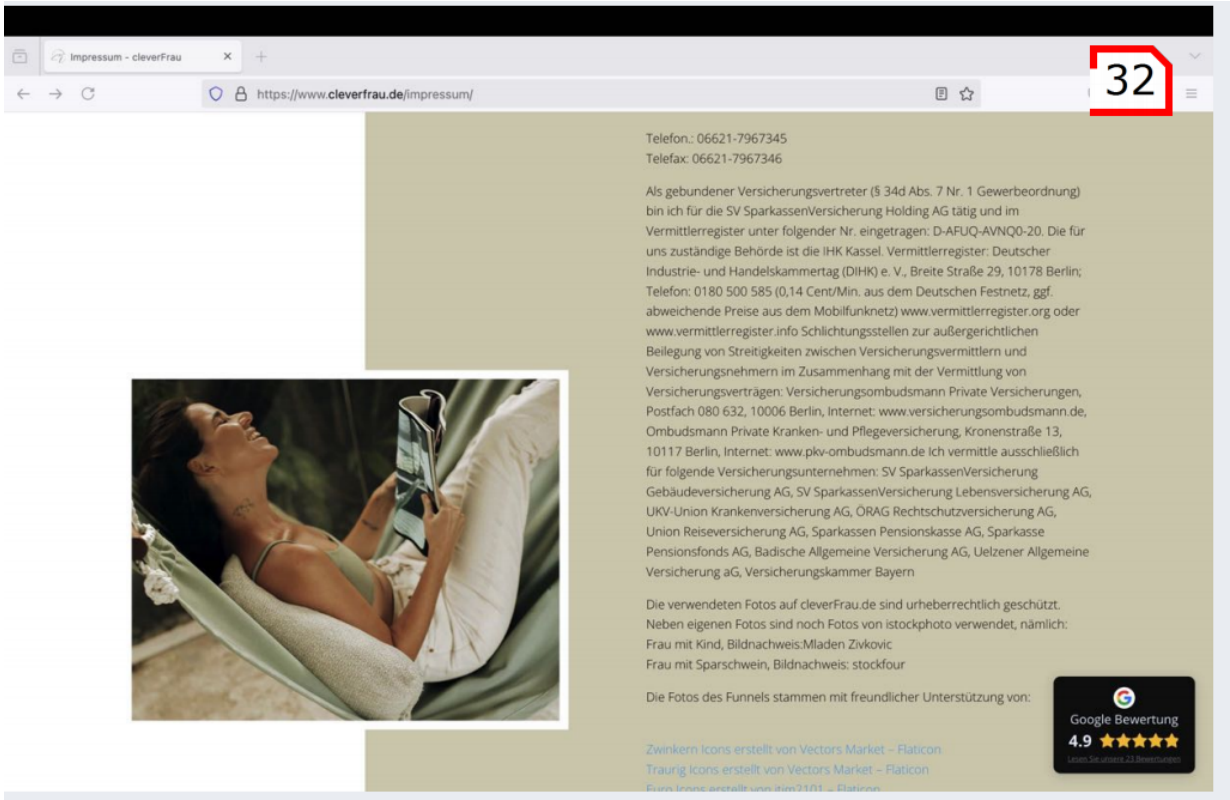

wenn in Wahrheit die Verbraucherinnen, die ein solches Finanzkonzeptangebot einholen, vom Beklagten das Angebot über eine fondsgebundene Lebensversicherung erhalten.

2.
Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im Internet auf einer Website damit zu werben und/oder werben zu lassen, eine Verbraucherin erhalte innerhalb von einer Minute die Berechnung für eine persönliche Finanzstrategie, wenn diese Behauptung nicht der Wahrheit entspricht,

geschehen wie folgt:

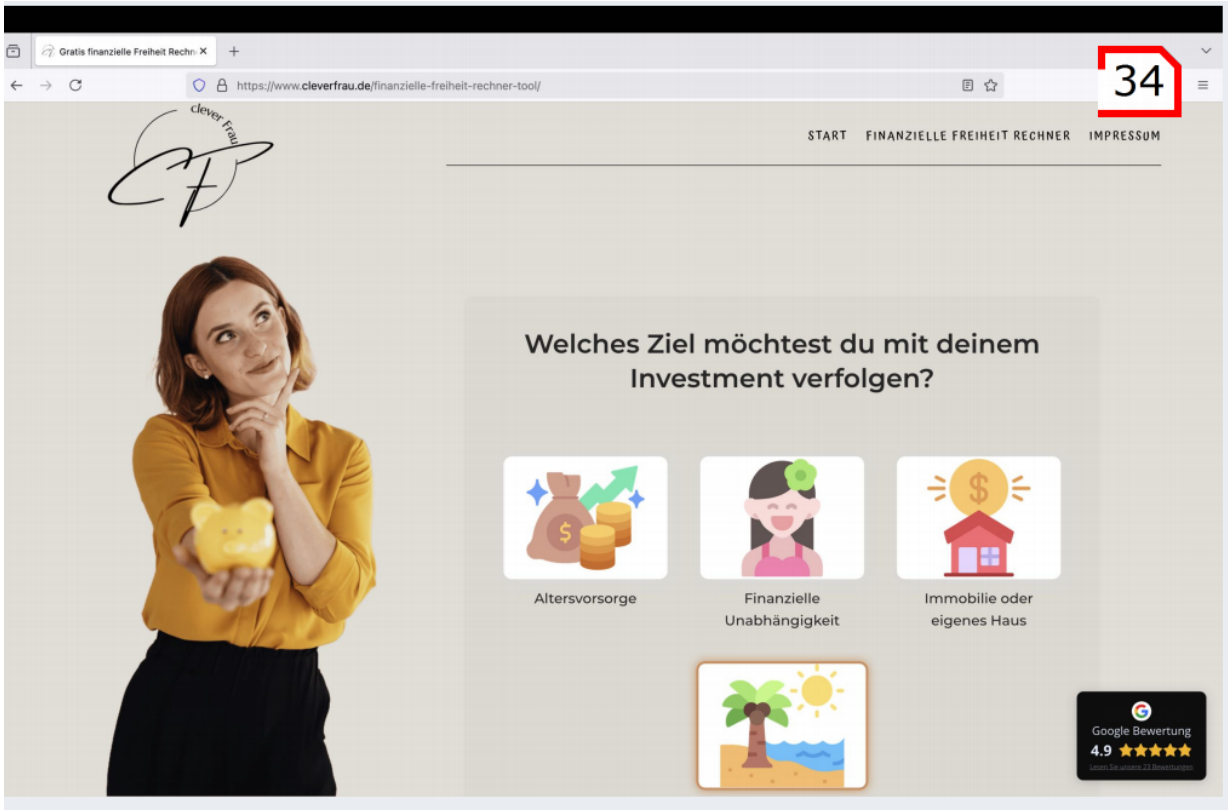

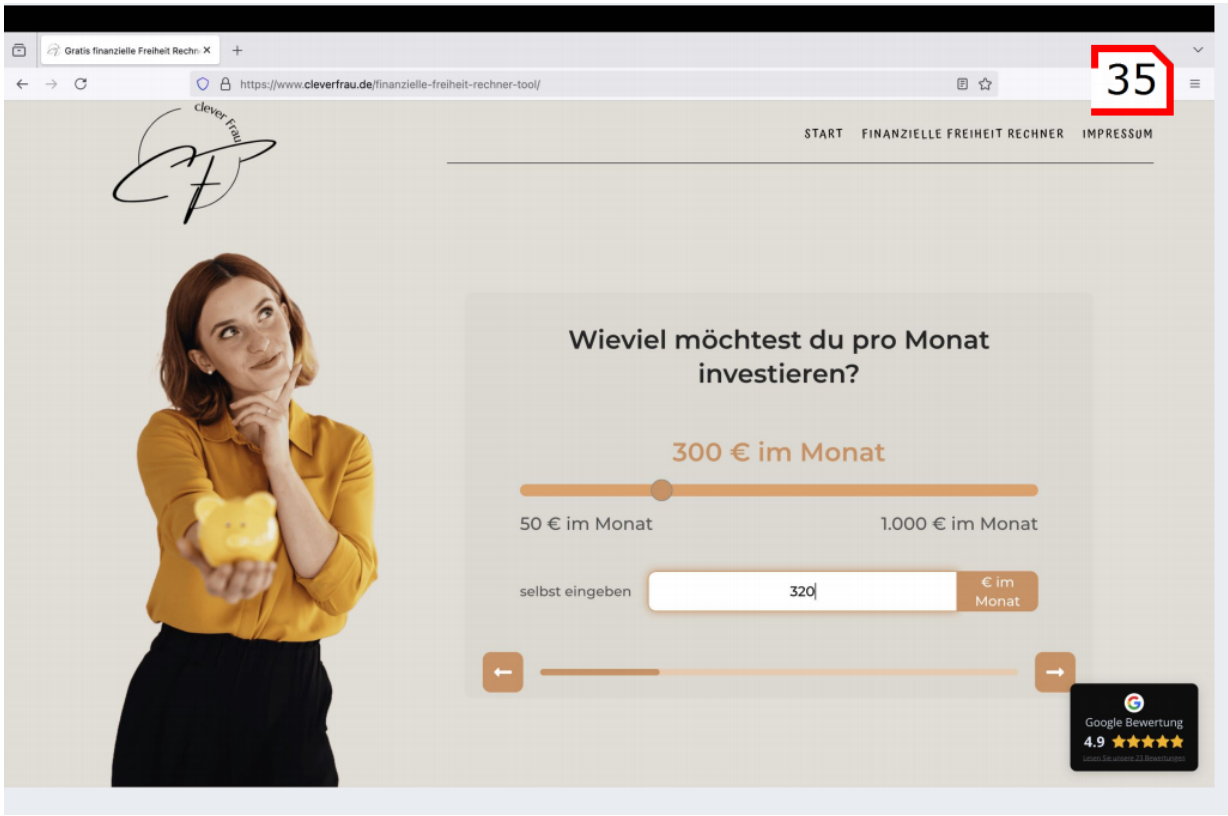
Gratis finanzielle Freiheit Rechn
https://www.cleverfrau.de/finanzielle-freiheit-rechner-tool/
35
clever Frau
START
FINANZIELLE FREIHEIT RECHNER
IMPRESSUM
Wieviel möchtest du pro Monat investieren?
300 € im Monat
50 € im Monat
1.000 € im Monat
selbst eingeben
320
€ im Monat
Google Bewertung
4.9

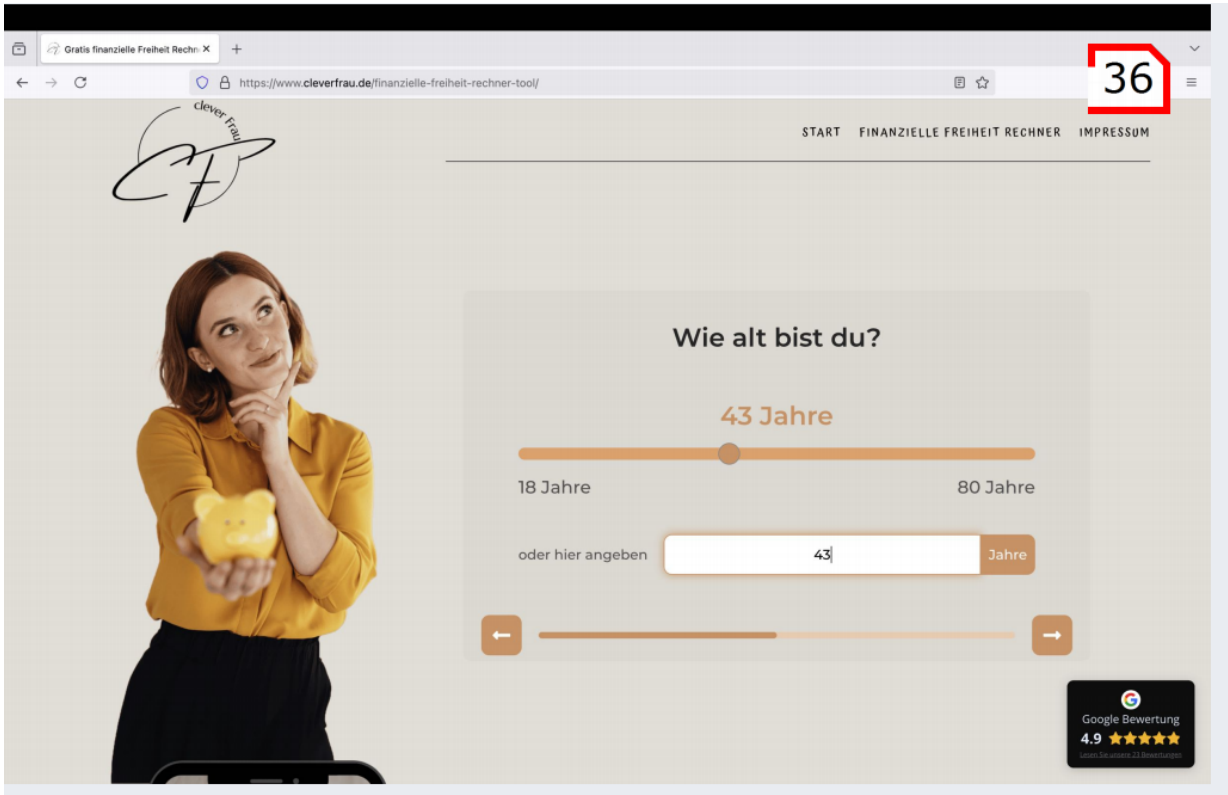
Gratis finanzielle Freiheit Rechn
https://www.cleverfrau.de/finanzielle-freiheit-rechner-tool/
36
clever Frau
START
FINANZIELLE FREIHEIT RECHNER
IMPRESSUM
Wie alt bist du?
43 Jahre
18 Jahre
80 Jahre
oder hier angeben
43
Jahre
Google Bewertung
4.9

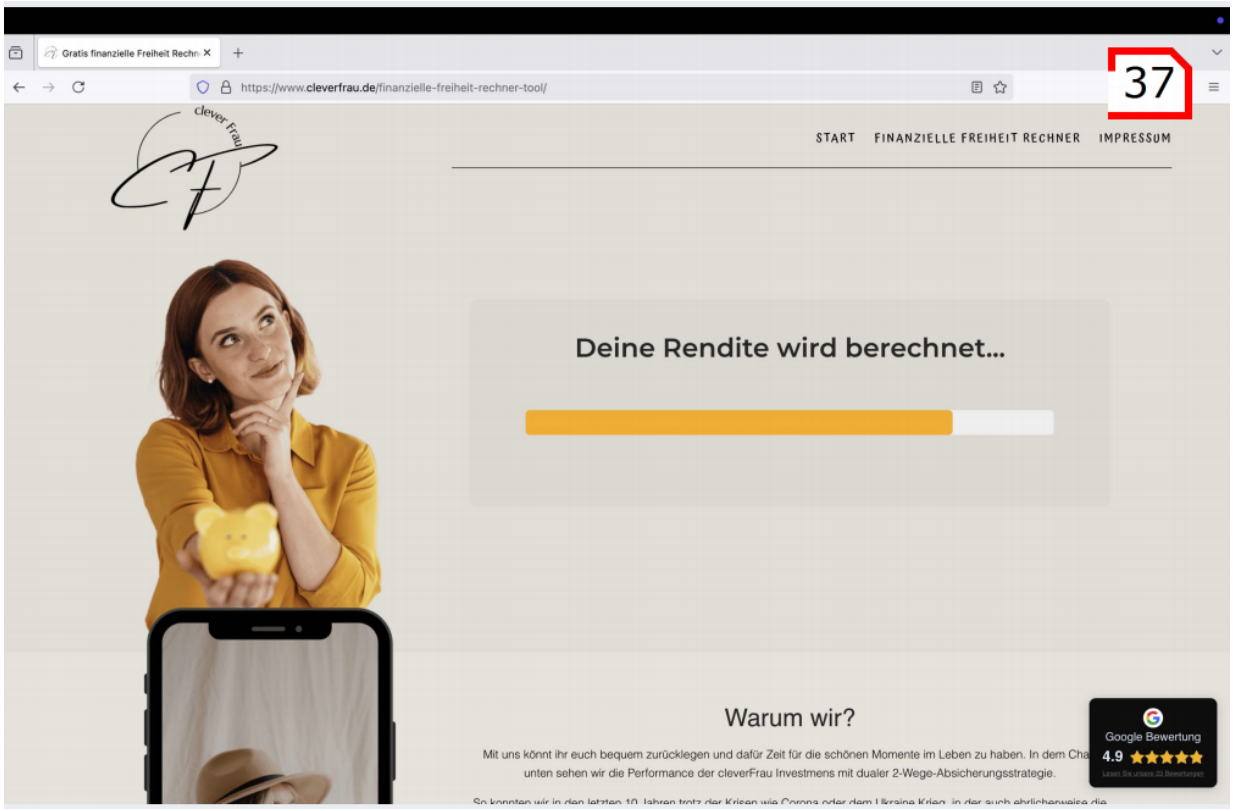
Gratis finanzielle Freiheit Rechn
https://www.cleverfrau.de/finanzielle-freiheit-rechner-tool/
37
START
FINANZIELLE FREIHEIT RECHNER
IMPRESSUM
Deine Rendite wird berechnet...
Warum wir?
Mit uns könnt ihr euch bequem zurücklegen und dafür Zeit für die schönen Momente im Leben zu haben. In dem Cha
unten sehen wir die Performance der cleverFrau Investmens mit dualer 2-Wege-Absicherungsstrategie.
Google Bewertung
4.9

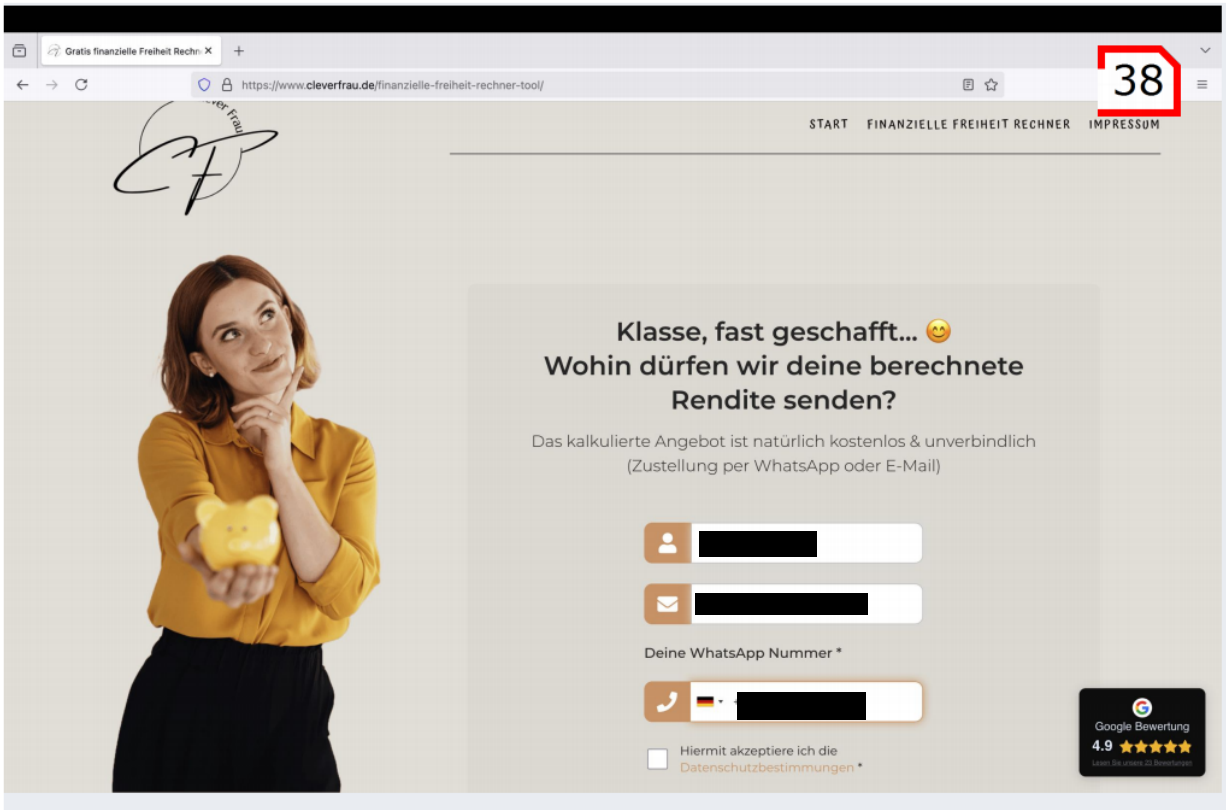
Gratis finanzielle Freiheit Rechn
https://www.cleverfrau.de/finanzielle-freiheit-rechner-tool/
38
START
FINANZIELLE FREIHEIT RECHNER
IMPRESSUM
Klasse, fast geschafft... 😊
Wohin dürfen wir deine berechnete Rendite senden?
Das kalkulierte Angebot ist natürlich kostenlos & unverbindlich
(Zustellung per WhatsApp oder E-Mail)
[redacted]
[redacted]
Deine WhatsApp Nummer *
[redacted]
Hiermit akzeptiere ich die
Datenschutzbestimmungen *
Google Bewertung
4.9

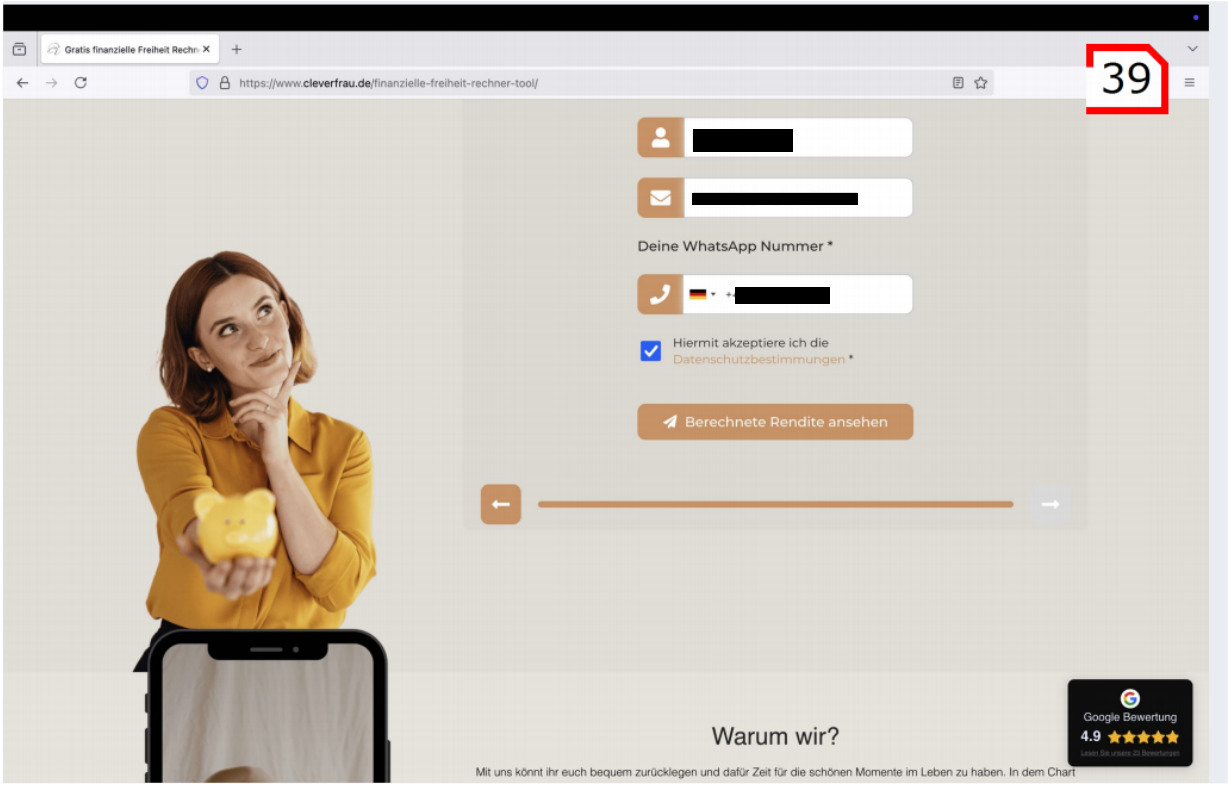
Gratis finanzielle Freiheit Rechn
https://www.cleverfrau.de/finanzielle-freiheit-rechner-tool/
39
[redacted]
[redacted]
Deine WhatsApp Nummer *
+[redacted]
Hiermit akzeptiere ich die Datenschutzbestimmungen *
Berechnete Rendite ansehen
Warum wir?
Mit uns könnt ihr euch bequem zurücklegen und dafür Zeit für die schönen Momente im Leben zu haben. In dem Chart
Google Bewertung
4.9

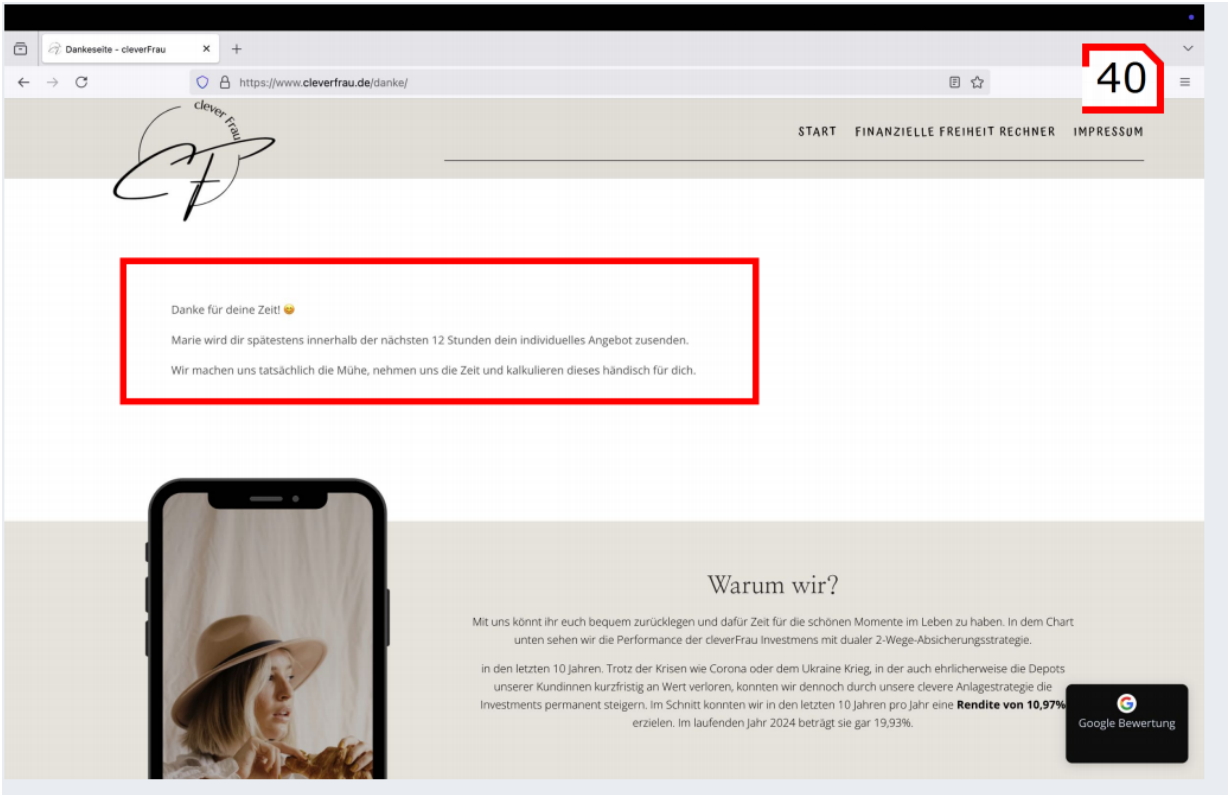
Dankeseite - cleverFrau
https://www.cleverfrau.de/danke/
40
clever Frau
START
FINANZIELLE FREIHEIT RECHNER
IMPRESSUM
Danke für deine Zeit!
Marie wird dir spätestens innerhalb der nächsten 12 Stunden dein individuelles Angebot zusenden.
Wir machen uns tatsächlich die Mühe, nehmen uns die Zeit und kalkulieren dieses händisch für dich.
Warum wir?
Mit uns könnt ihr euch bequem zurücklegen und dafür Zeit für die schönen Momente im Leben zu haben. In dem Chart unten sehen wir die Performance der cleverFrau Investmens mit dualer 2-Wege-Absicherungsstrategie.
in den letzten 10 Jahren. Trotz der Krisen wie Corona oder dem Ukraine Krieg, in der auch ehrlicherweise die Depots unserer Kundinnen kurzfristig an Wert verloren, konnten wir dennoch durch unsere clevere Anlagestrategie die Investments permanent steigern. Im Schnitt konnten wir in den letzten 10 Jahren pro Jahr eine Rendite von 10,97% erzielen. Im laufenden Jahr 2024 beträgt sie gar 19,93%.
Google Bewertung

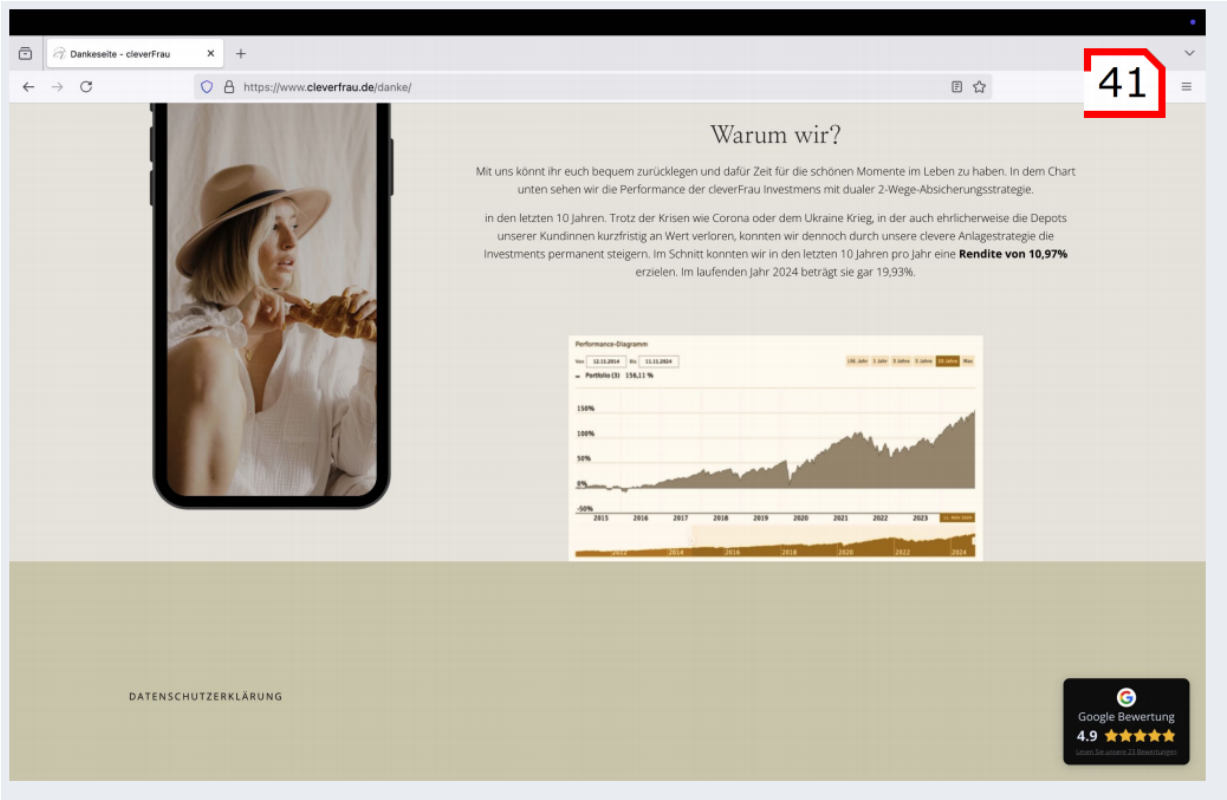

3.
Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im Internet auf einer Website damit zu werben und/oder werben zu lassen, mit der auf der Website angebotenen Investmentstrategie („duale 2-Wege-Absicherungsstrategie“) sei in den letzten zehn Jahren eine Rendite von 10,97% pro Jahr erzielt worden,

geschehen wie folgt:

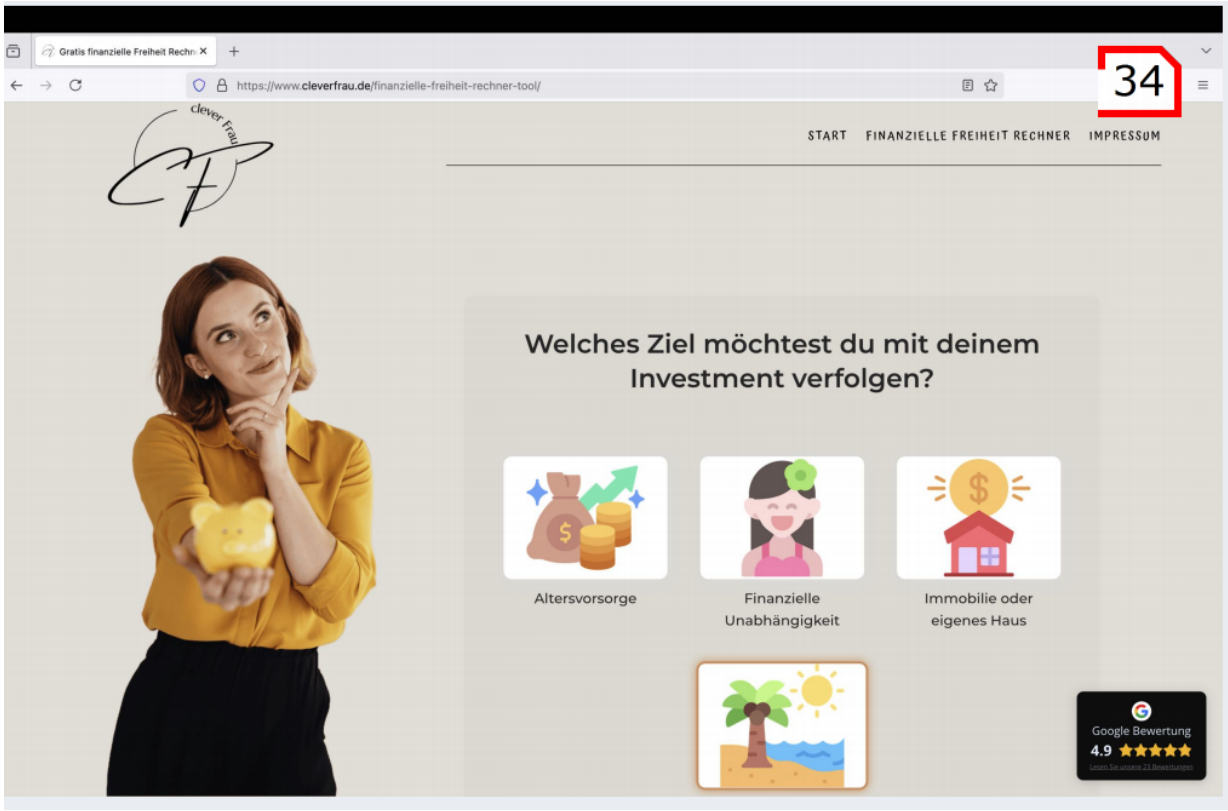

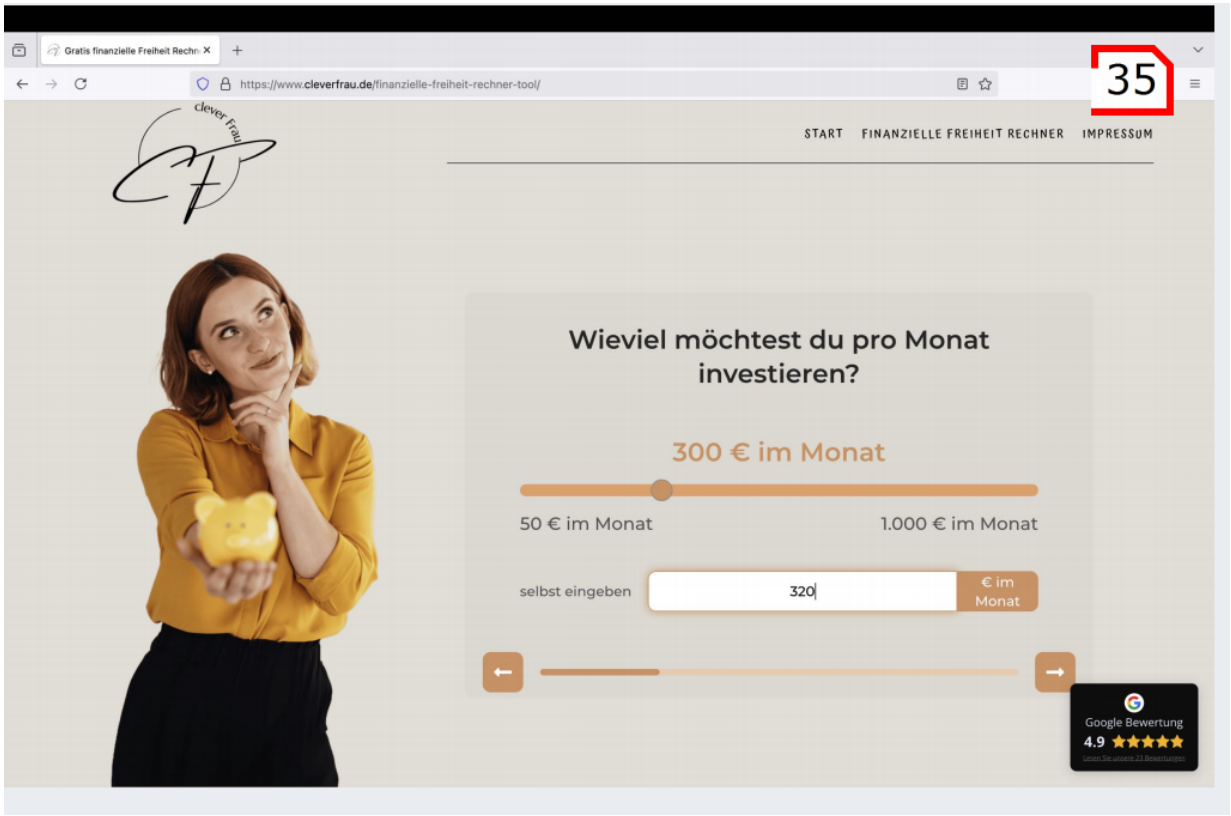
Gratis finanzielle Freiheit Rechn
https://www.cleverfrau.de/finanzielle-freiheit-rechner-tool/
35
clever Frau
START
FINANZIELLE FREIHEIT RECHNER
IMPRESSUM
Wieviel möchtest du pro Monat investieren?
300 € im Monat
50 € im Monat
1.000 € im Monat
selbst eingeben
320
€ im Monat
Google Bewertung
4.9

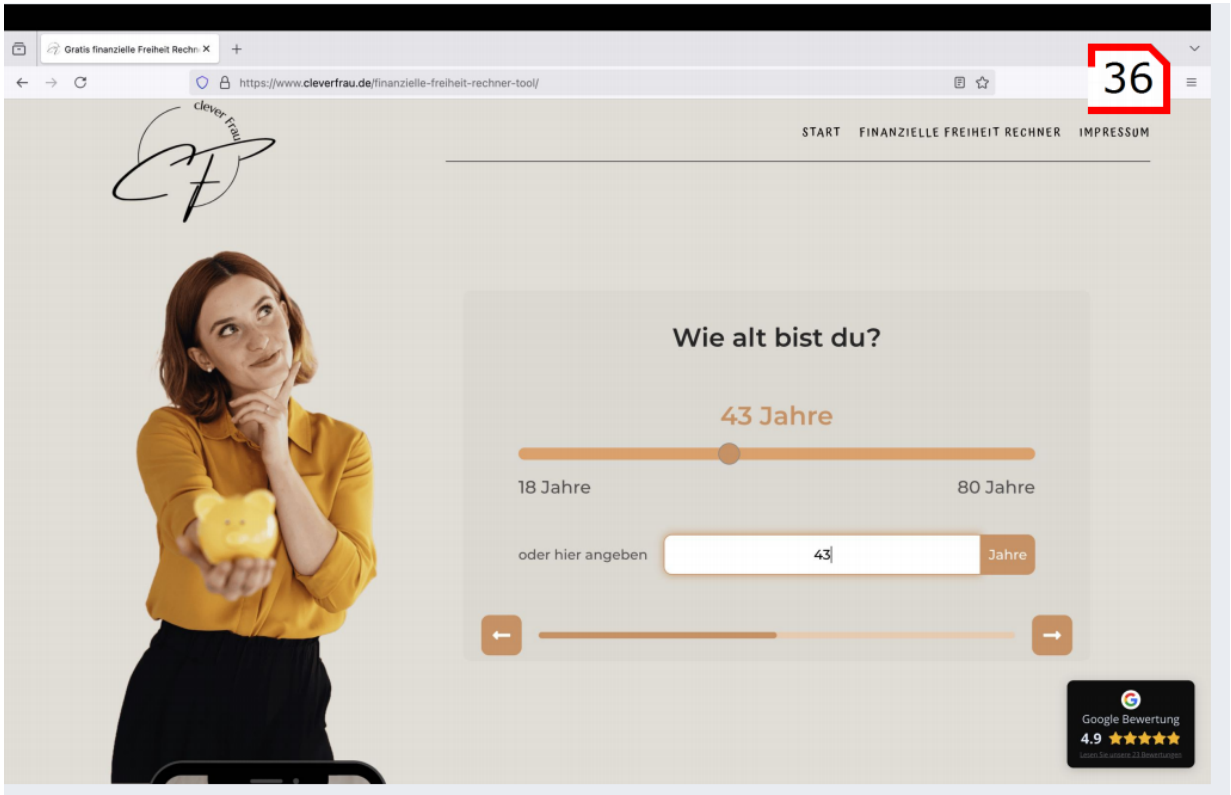
Gratis finanzielle Freiheit Rechn
https://www.cleverfrau.de/finanzielle-freiheit-rechner-tool/
36
clever Frau
START
FINANZIELLE FREIHEIT RECHNER
IMPRESSUM
Wie alt bist du?
43 Jahre
18 Jahre
80 Jahre
oder hier angeben
43
Jahre
Google Bewertung
4.9

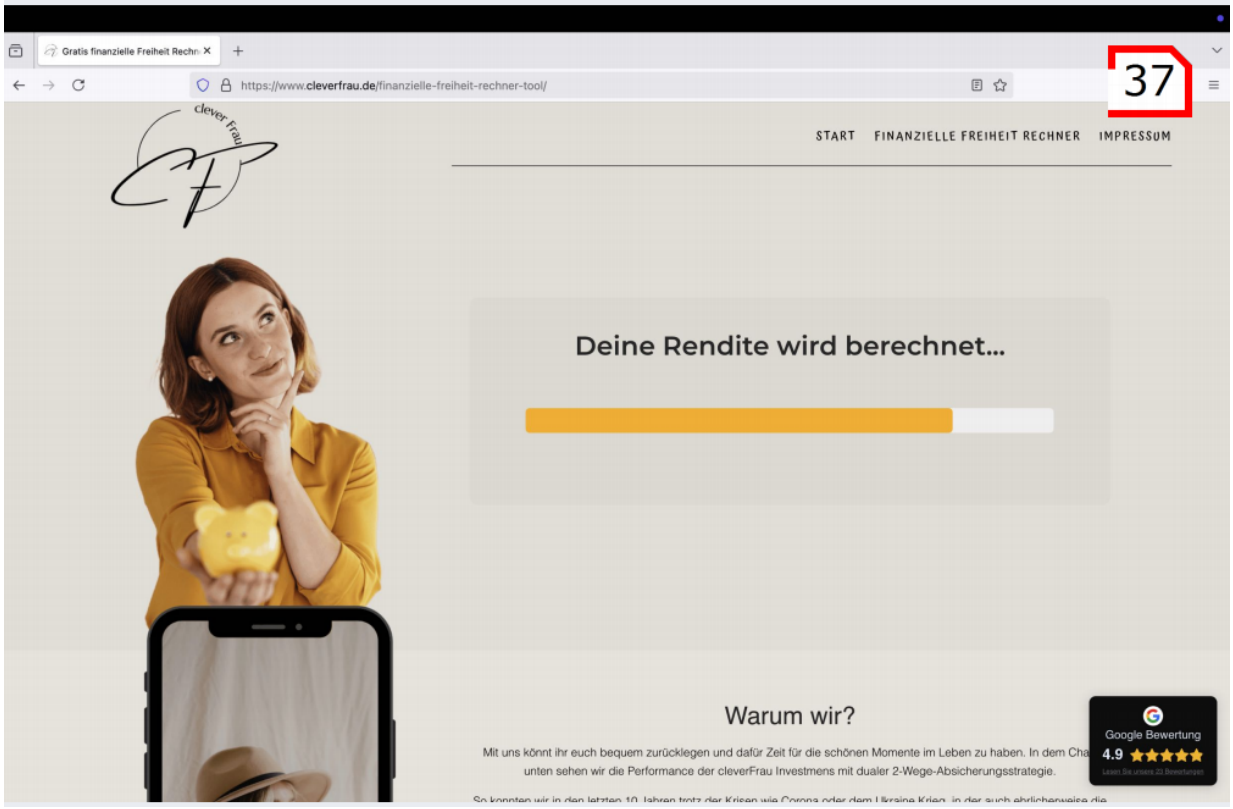
Gratis finanzielle Freiheit Rechn
https://www.cleverfrau.de/finanzielle-freiheit-rechner-tool/
37
START
FINANZIELLE FREIHEIT RECHNER
IMPRESSUM
Deine Rendite wird berechnet...
Warum wir?
Mit uns könnt ihr euch bequem zurücklegen und dafür Zeit für die schönen Momente im Leben zu haben. In dem Cha
unten sehen wir die Performance der cleverFrau Investmens mit dualer 2-Wege-Absicherungsstrategie.
Google Bewertung
4.9

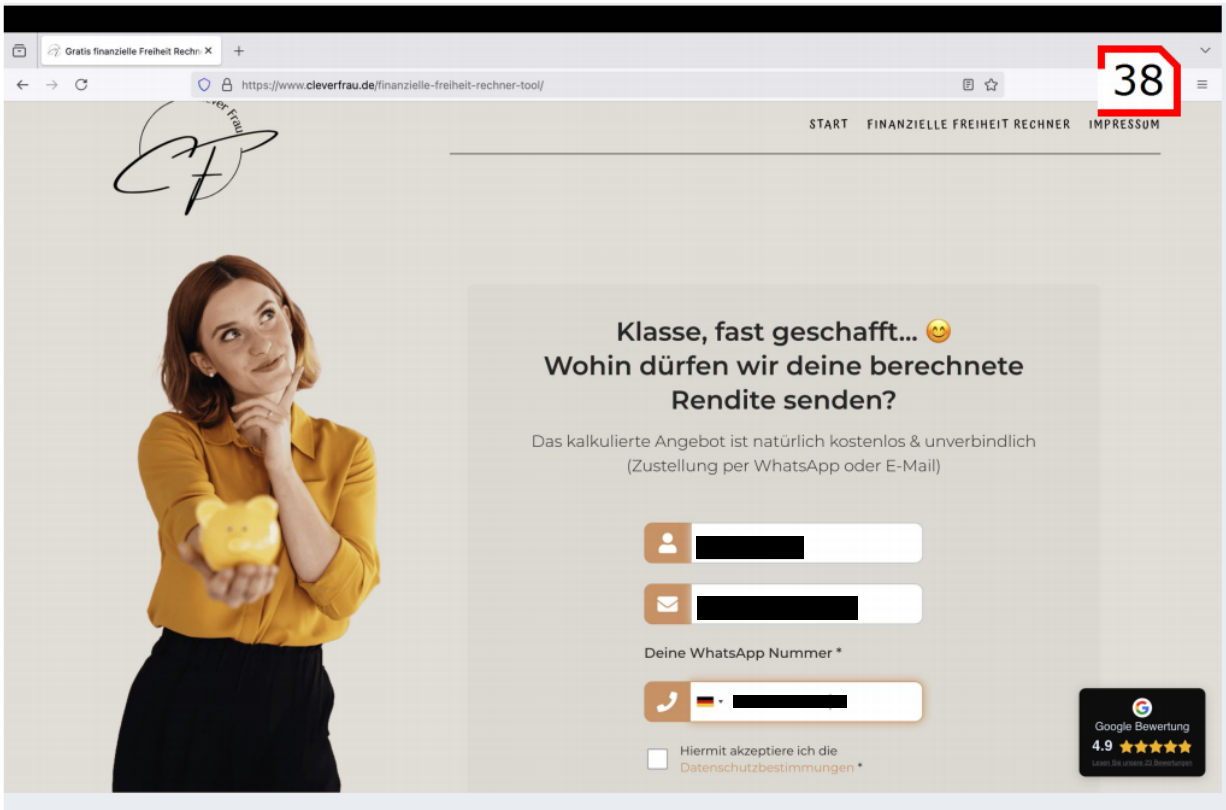
Gratis finanzielle Freiheit Rechn
https://www.cleverfrau.de/finanzielle-freiheit-rechner-tool/
38
START
FINANZIELLE FREIHEIT RECHNER
IMPRESSUM
Klasse, fast geschafft... 😊
Wohin dürfen wir deine berechnete Rendite senden?
Das kalkulierte Angebot ist natürlich kostenlos & unverbindlich
(Zustellung per WhatsApp oder E-Mail)
[redacted]
[redacted]
Deine WhatsApp Nummer *
[redacted]
Hiermit akzeptiere ich die
Datenschutzbestimmungen *
Google Bewertung
4.9

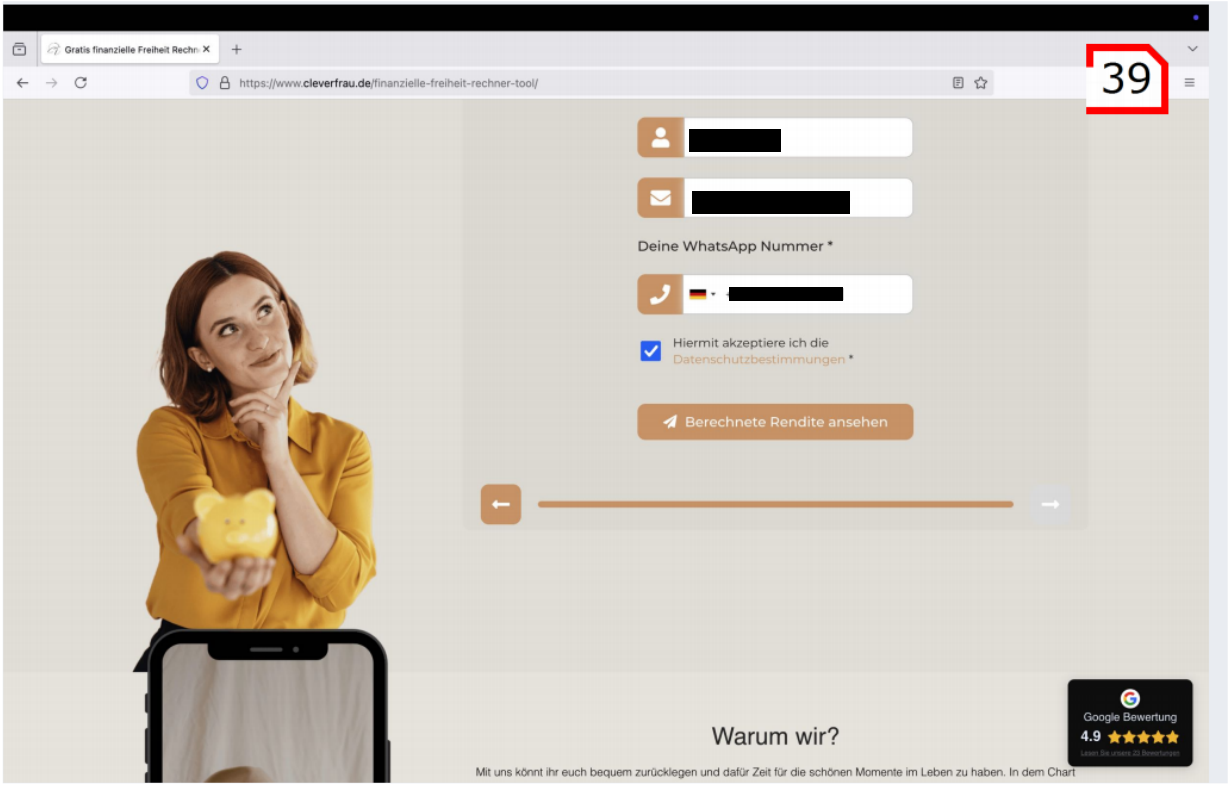
Gratis finanzielle Freiheit Rechn
https://www.cleverfrau.de/finanzielle-freiheit-rechner-tool/
39
[redacted]
[redacted]
Deine WhatsApp Nummer *
[redacted]
Hiermit akzeptiere ich die
Datenschutzbestimmungen *
Berechnete Rendite ansehen
Warum wir?
Mit uns könnt ihr euch bequem zurücklegen und dafür Zeit für die schönen Momente im Leben zu haben. In dem Chart
Google Bewertung
4.9

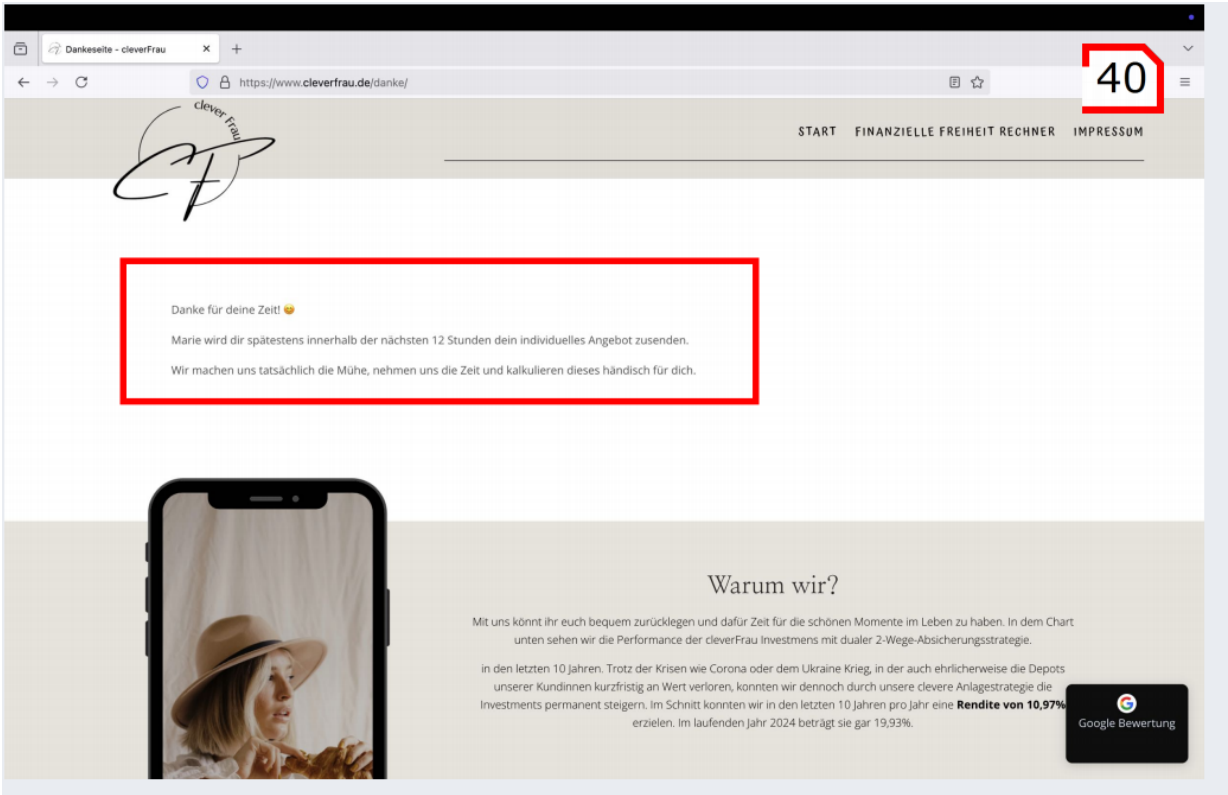
Dankeseite - cleverFrau
https://www.cleverfrau.de/danke/
40
clever Frau
START
FINANZIELLE FREIHEIT RECHNER
IMPRESSUM
Danke für deine Zeit!
Marie wird dir spätestens innerhalb der nächsten 12 Stunden dein individuelles Angebot zusenden.
Wir machen uns tatsächlich die Mühe, nehmen uns die Zeit und kalkulieren dieses händisch für dich.
Warum wir?
Mit uns könnt ihr euch bequem zurücklegen und dafür Zeit für die schönen Momente im Leben zu haben. In dem Chart unten sehen wir die Performance der cleverFrau Investmens mit dualer 2-Wege-Absicherungsstrategie.
in den letzten 10 Jahren. Trotz der Krisen wie Corona oder dem Ukraine Krieg, in der auch ehrlicherweise die Depots unserer Kundinnen kurzfristig an Wert verloren, konnten wir dennoch durch unsere clevere Anlagestrategie die Investments permanent steigern. Im Schnitt konnten wir in den letzten 10 Jahren pro Jahr eine Rendite von 10,97% erzielen. Im laufenden Jahr 2024 beträgt sie gar 19,93%.
Google Bewertung

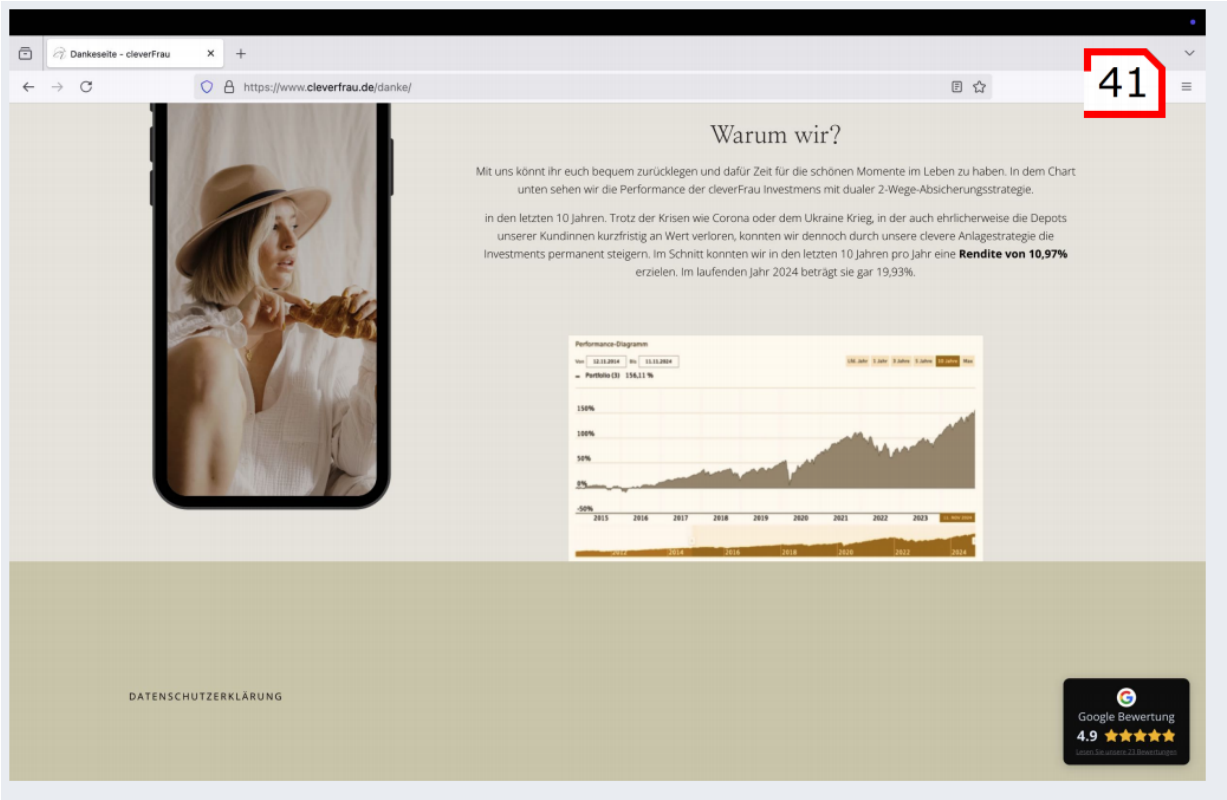

wenn die Verbraucherin bei Interesse für diese beworbene Leistung lediglich ein Angebot auf Abschluss einer fondsgebundenen Rentenversicherung vom Beklagten erhält.

4.
Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbraucherinnen im Internet für Investmentdienstleistungen unter Veröffentlichung angeblicher Kundenbewertungen zu werben und/oder werben zu lassen, wenn der Beklagte die Verbraucherin nicht darüber informiert und/oder informieren lässt, inwieweit sichergestellt ist, dass die Bewertungen nur von solchen Verbraucherinnen stammen, die die angebotenen Dienstleistungen auch tatsächlich in Anspruch genommen haben,

geschehen wie folgt:

Anlage K 5

94

95

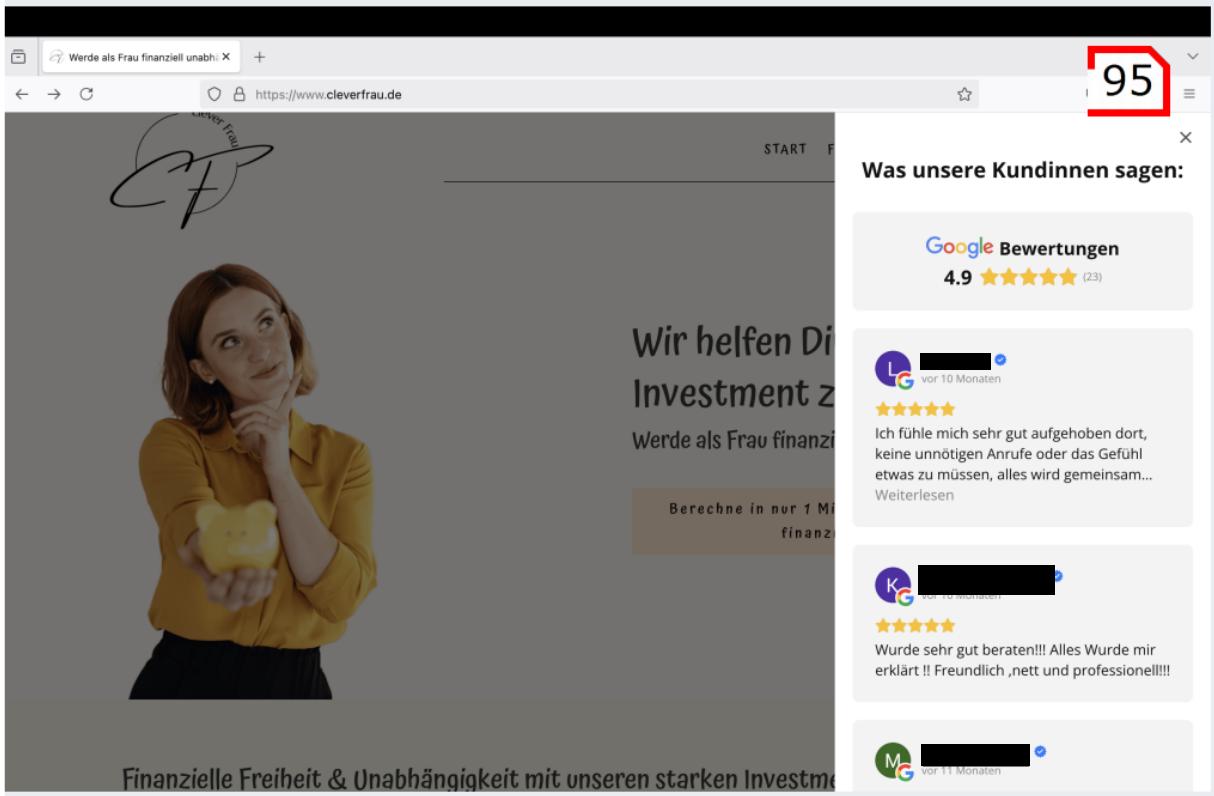

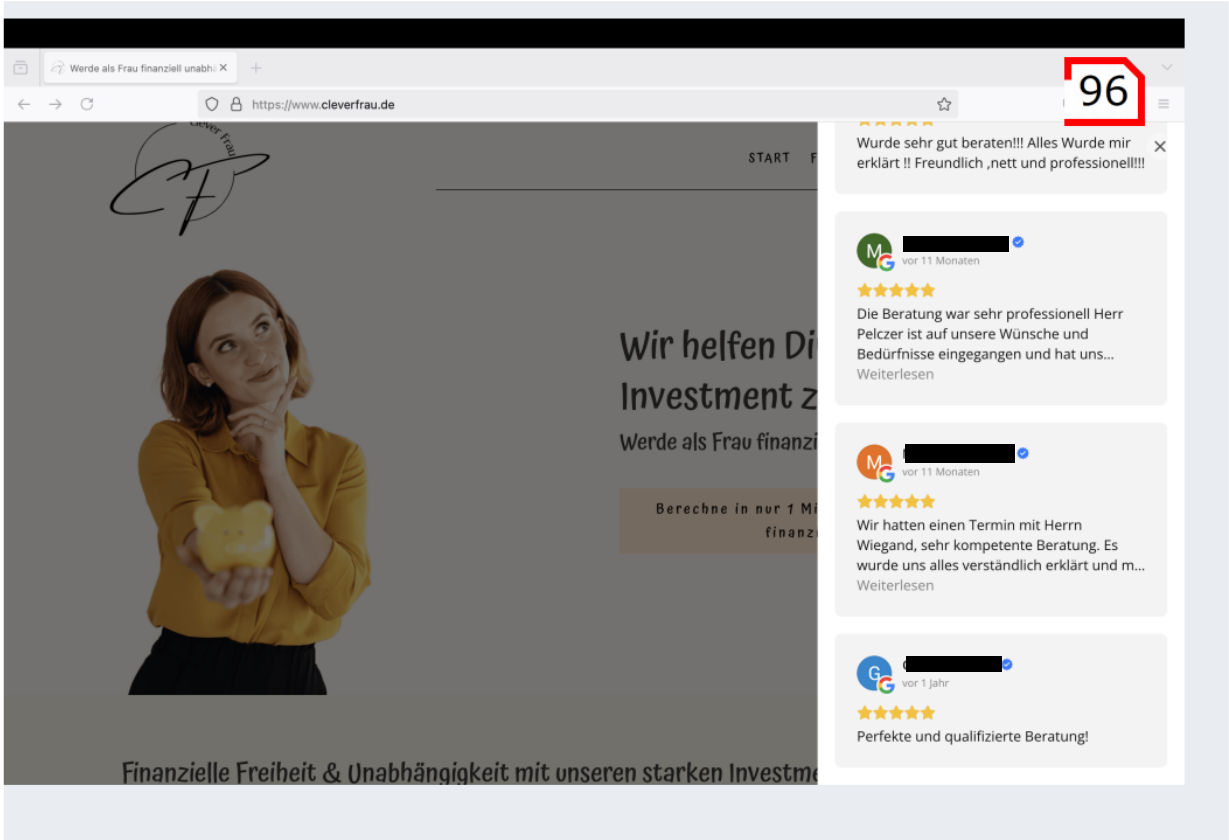

5.
Dem Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern 1. bis 4. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

6.
Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 17.07.2025 zu zahlen.

7.
Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

8.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

9.
Der Streitwert wird auf 52.000 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt. Sie ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Der Beklagte ist gebundener Versicherungsvertreter im Sinne des § 34d Abs. 7 Nr. 1 GewO.

Die Klägerin mahnte eine Fa. Netzwunder GmbH, Homberg (im Folgenden Firma Netzwunder) als Betreiberin einer Website unter www.cleverfrau.de ab. Der satzungsmäßige Zweck der Firma Netzwunder ist das „Erbringen und Consulting von Internetdienstleistungen". Auf der beanstandeten Website wurde folgendes - neudeutsch - „Storytelling" präsentiert:

„Marie" als Mutter von zwei Kindern schilderte, dass die erdrückende Finanzlage sie „zur Gründung von cleverfrau bewogen" habe. Mit dem hiesigen Beklagten als Teil ihres Teams habe sie einen langjährigen erfolgreichen Finanzexperten in der Finanzvorsorge gewinnen können, der nachweislich „erfolgreich die Investments vieler Frauen gemanagt" habe (vgl. Anlage K 1, Seite 2).
Auf der Seite wurde Verbraucherinnen angeboten, ein Finanzkonzept zu entwickeln, „das zu dir passt, und sich an dein Leben anpasst." Als Verfasser des Textes wurde „Deine Marie" genannt (vgl. Anlage K 1, Seite 4). Öffnete man das „Impressum" (vgl. Anlage K 1, Seiten 10 ff.), erfuhr die Verbraucherin, dass hinter dem Auftritt nicht eine „Marie" stand, sondern als Betreiber von cleverFrau.de die Netzwunder GmbH, Wiesbadener Ring 4 in 34576 Homberg. Verantwortlich im Impressum für die Finanzberatung zeichnete ausdrücklich der Beklagte als Finanzberatung Felix Pelczer & Team, Versicherungsfachmann IHK, Bankkaufmann, Neumarkt 20 in 36251 Bad Hersfeld unter der Telefon-Nummer 06621-7967345 und der Telefax-Nummer 06621-7967346. Hinsichtlich des Beklagten war weiter ausgeführt: „Als gebundener Versicherungsvertreter (§ 34d Abs. 7 Nr. 1 Gewerbeordnung) bin ich für die SV Sparkassenversicherung Holding AG tätig und im Vermittlerregister unter folgender Nr. eingetragen: D-AFUQ-AVNQ0-20. Die für uns zuständige Behörde ist die IHK Kassel. Vermittlerregister: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V., Breite Straße 29, 10178 Berlin".
Auf der Webseite wurde außerdem damit geworben: „Berechne in nur 1 Minute gratis & online deine finanzielle Freiheit" (vgl. Anlage K 1, Seite 1). Klickte die Verbraucherin auf diesen Button, wurde sie nach Auswahl des Ziels des „Investments" zu einer Suchmaske weitergeleitet, in der sie zunächst Angaben machen musste, wie viel Euro sie im Monat investieren wollte, wie alt sie war und wie die Kontaktdaten lauteten (vgl. Screenshots Anlage K 2).
Tatsächlich wurde der Verbraucherin jedoch nicht, wie versprochen „in nur 1 Minute" das individuelle Finanzkonzept vorgestellt, sondern es wurde angekündigt, dass „Marie" „dir spätestens innerhalb der nächsten 12 Stunden dein individuelles Angebot zusenden" werde (vgl. Anlage K 2, Seite 8). Die Darstellung, innerhalb von einer Minute könne die Verbraucherin ihre „finanzielle Freiheit" berechnen, war falsch.

Tatsächlich erhielt die Verbraucherin nach Dateneingabe eine vom Beklagten verfasste email wie Anlage K3 (email des Beklagten vom 06.05.2025), wobei die email eine präsentierte Lösung in Form einer Übersendung eines Angebots auf Abschluss eines fondsgebundenen Rentenversicherungsvertrages durch den Beklagten enthielt.

Hinsichtlich der zu erzielenden Rendite führte die Seite jeweils unter der Überschrift „Warum wir?" Folgendes aus:
„Mit uns könnt ihr euch bequem zurücklegen und dafür Zeit für die schönen Momente im Leben zu haben. In dem Chart unten sehen wir die Performance der cleverFrau Investments mit dualer 2-Wege-Absicherungsstrategie. in den letzten 10 Jahren. Trotz der Krisen wie Corona oder dem Ukraine Krieg, in der auch ehrlicherweise die Depots unserer Kundinnen kurzfristig an Wert verloren, konnten wir dennoch durch unsere clevere Anlagestrategie die Investments permanent steigern. Im Schnitt konnten wir in den letzten 10 Jahren pro Jahr eine Rendite von 10,97% erzielen. Im laufenden Jahr 2024 beträgt sie gar 19,93%" (vgl. Anlage K 2, Seite 9).

Auf der betreffenden Website wurde außerdem mit Google-Bewertungen und einer angeblich

erzielten Wertungsrate von 4,9 geworben (vgl. Anlage K 5). Namentlich wurde z.B. erwähnt: „Die Beratung war sehr professionell Herr Pelczer ist auf unsere Wünsche und Bedürfnisse eingegangen und hat uns …“ (vgl. Anlage K 5, Seite 3). Nicht angegeben war, ob und wie sichergestellt war, dass die Bewertungen von tatsächlichen Kundinnen stammten. Angaben fehlten, von wem auch immer die Bewertungen abgegeben worden waren.

Mit Anmeldetag vom 07.11.2024 stellte der Beklagte gemäß Registerinformation zur Markenanmeldung 3020242420499 einen Antrag auf Eintragung der Wortmarke „Clever-Frau.de“ bei dem Deutschen Patent- und Markenamt zur Nizza-Klasse 36, konkret hinsichtlich einer „Beratung bei der Vermittlung von Versicherungen; Versicherungsdienstleistungen“. Dieser Antrag wurde wegen Fehlens jeglicher Unterscheidungskraft bzw. wegen beschreibender Angaben zurückgewiesen.

Die Klägerin mahnte die Firma Netzwunder mit Schreiben vom 13.05.2025 ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung in einem dem hiesigen Verfahren vergleichbaren Umfang ab. Die Firma Netzwunder gab die Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 10.06.2025 ab, zahlte eine geforderte Abmahnpauschale an die Klägerin und löschte Anfang Juli 2025 alle Inhalte und die mit der Domain www.cleverfrau.de verknüpfte Website.

Mit Anwaltsschreiben vom 13.05.2025 (vgl. Anlage K 6) ließ die Klägerin neben der Betreiberin der Website auch den Beklagten abmahnen und zur Vermeidung eines Unterlassungsklageverfahrens zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Im Anschluss an eine erbetene Fristverlängerung vom 27.05.2025, die die Klägerin mit Schreiben vom 28.05.2025 gewährte, lehnte der Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 10.06.2025 die Abgabe der geforderten Erklärung mit dem Argument ab, dass er weder Einfluss auf die Darstellungen von Inhalten, noch auf deren Entfernung gehabt habe und auch sonst in keinem Weisungsverhältnis zur Netzwunder GmbH gestanden habe. Allein aus der Existenz des Beklagten als „Testimonial“ folge keine lauterkeitsrechtliche Verantwortlichkeit.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Beklagte im Zusammenwirken mit der Fa. Netzwunder GmbH mit einer geschickten Vermarktungsstrategie Verbraucherinnen über Art und Umfang angeblicher Investmentleistungen getäuscht habe, namentlich indem der Beklagte über den Betreiber der betreffenden Website, über die der Beklagte seine Leistungen vertrieben habe, getäuscht habe bzw. habe täuschen lassen, wahrheitswidrig behauptet habe bzw. habe behaupten lassen, eine Verbraucherin erhalte innerhalb einer Minute eine Berechnung für eine persönliche Finanzstrategie, mit einer für fondsgebundene Rentenversicherungen lebensfremden Rendite geworben habe bzw. habe werben lassen und Kundenbewertungen veröffentlicht habe bzw. habe veröffentlichen lassen, ohne darüber zu informieren, inwieweit der Beklagte sichergestellt habe, dass die Bewertungen nur von solchen Verbrauchern stammten, die die Versicherungsleistungen auch tatsächlich in Anspruch genommen hätten.

Erst nach Öffnen des „Impressums“ hätte die Verbraucherin erfahren, dass hinter dem Auftritt nicht eine „Marie“, sondern die vom Beklagten beauftragte Gesellschaft Netzwunder GmbH gestanden habe, mit der er arbeitsteilig zusammengearbeitet habe, was sich schon daraus ergebe, dass der Beklagte mit seiner Finanzberatung im Impressum als verantwortlich für die Finanzberatung gezeichnet habe.

Zu der falschen Angabe, innerhalb von einer Minute könne die Verbraucherin ihre „finanzielle Freiheit“ berechnen, sei davon auszugehen, dass eine Verbraucherin, die wisse, dass sie statt einer Minute bis zu 12 Stunden auf das „individuelle Angebot“ warten müsse, ein solches Angebot gar nicht erst anfordern würde, zumindest aber deutlich kritischer bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung sein werde. Erst recht gelte dies mit Blick darauf, dass der Verbraucherin nicht, wie versprochen, innerhalb von einer Minute online eine Strategie für die „finanzielle Freiheit“ präsentiert worden sei, sondern dass sich die der Verbraucherin präsentierte Lösung auf die Übersendung eines Angebots auf Abschluss eines fondsgebundenen Rentenversicherungsvertrags beschränkt habe.

Die Angaben hinsichtlich der Rendite seien falsch gewesen. Mit der angeblich in den letzten 10 Jahren pro Jahr erzielten Rendite von 10,97% und der Herausstellung des äußerst imposanten Charts hätte das, was die Verbraucherin nach dem Bestellvorgang ein paar Stunden später per E-Mail erhalten habe, nichts zu tun gehabt. Aus der E-Mail nach Anlage K 3 gehe hervor, dass von dem Beklagten lediglich ein einziges Angebot übersandt worden sei, welches überdies auch keine „duale 2-Wege-Absicherungsstrategie“ enthalten habe, sondern eine banale fondsgebundene Rentenversicherung nach deutschem Recht, die der Beklagte erklärtermaßen als gebundener Versicherungsvermittler vertrieben habe. Die vom Beklagten angebotene Rentenversicherung sei tatsächlich von der SV SparkassenVersicherung Holding AG zu den Bedingungen nach - Anlage K 4 – gewährt worden, wobei die dort zugrunde gelegte Wertentwicklung mit gerade einmal zwischen 3% und 9% angenommen worden sei. Diese Angaben seien unrichtig, mit einer Rentenversicherung lasse sich keine Rendite von jährlich knapp 11 % erzielen. Die vollmundigen Behauptungen in den Screenshots nach Anlagen K 1 und K 2 (durchschnittliche jährliche Rendite in den letzten zehn Jahren von 10,97%) hätten somit nicht mit dem übereingestimmt, was die Verbraucherin tatsächlich am Ende erhalten hätte, zumal bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung hohe Abschluss- und Verwaltungskosten anfallen würden. Hätte eine Verbraucherin gewusst, dass die Seite allein dazu gedient habe, von dem Beklagten als gebundenem Versicherungsvertreter ein Angebot zu erhalten, hätte sie den gesamten Buchungsprozess erst gar nicht durchlaufen. Dies auch deshalb, weil das übersandte Angebot noch nicht einmal auf den konkreten Einzelfall zugeschnitten gewesen sei. Denn wie sich aus den Screenshots nach Anlage K 2 ergebe, hätte eine Berechnung auf Basis einer monatlichen Investition von 320,00 € erfolgen sollen (vgl. Anlage K 2, Seite 3), während die Rahmenbedingungen zur angebotenen Rentenversicherung einen monatlichen Beitrag von 300,00 € zugrunde gelegt hätten (vgl. Anlage K 3).

Wenn nicht sichergestellt sei, dass die auf der Website angeführten Bewertungen von tatsächlichen Kunden abgegeben worden seien, so sei diese Information für die Verbraucherin jedoch wichtig, um die „Werthaltigkeit“ der Werbung mit Kundenbewertungen verlässlich einschätzen zu können. Denn eine nicht geprüfte oder gar selbst erstellte Kundenbewertung habe für den Verbraucher weniger Überzeugungskraft als eine authentische bzw. geprüfte Kundenbewertung.

Die Klägerin beantragt

1.
Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Internet auf einer Website damit zu werben und/oder werben zu lassen, Verbraucherinnen erhielten von einer Mutter von zwei Kindern („Marie“) ein von deren Team, zu dem auch der Beklagte gehören soll, entwickeltes Angebot zu einem Finanzkonzept, das an die Lebenssituation der Verbraucherin angepasst sei,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 1,

wenn in Wahrheit die Verbraucherinnen, die ein solches Finanzkonzeptangebot einholen, vom Beklagten das Angebot über eine fondsgebundene Lebensversicherung erhalten (Anlage K 3 i.V.m. Anlage K 4).

2.
Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im Internet auf einer Website damit zu werben und/oder werben zu lassen, eine Verbraucherin erhalte innerhalb von einer Minute die Berechnung für eine persönliche Finanzstrategie, wenn diese Behauptung nicht der Wahrheit entspricht,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 2.

3.
Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im Internet auf einer Website damit zu werben und/oder werben zu lassen, mit der auf der Website angebotenen Investmentstrategie („duale 2-Wege-Absicherungsstrategie“) sei in den letzten zehn Jahren eine Rendite von 10,97% pro Jahr erzielt worden,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 2,

wenn die Verbraucherin bei Interesse für diese beworbene Leistung lediglich ein Angebot auf Abschluss einer fondsgebundenen Rentenversicherung vom Beklagten erhält (Anlage K 3 i.V.m. Anlage K 4).

4.
Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbraucherinnen im Internet für Investmentdienstleistungen unter Veröffentlichung angeblicher Kundenbewertungen zu werben und/oder werben zu lassen, wenn der Beklagte die Verbraucherin nicht darüber informiert und/oder informieren lässt, inwieweit sichergestellt ist, dass die Bewertungen nur von solchen Verbraucherinnen stammen, die die angebotenen Dienstleistungen auch tatsächlich in Anspruch genommen haben,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 5.

5.
Dem Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und IV. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

6.
Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Demgegenüber beantragt der Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen dem Beklagten und der Fa. Netzwunder sei ein mündlicher Vertrag geschlossen worden, nach welchem der Beklagte im Auftrag vereinbarte Dienstleistungen unter Erstellung eines individuellen Finanzkonzeptangebots gegenüber potenziellen Kundinnen der Fa. Netzwunder anbieten sollte. Die Tätigkeit des Beklagten habe ausschließlich darin bestanden, potenzielle Kundinnen, die gegenüber der Fa. Netzwunder Interesse an einem Finanzkonzept bekundet hätten, nachgelagert als unterbeauftragter Finanzberater zu kontaktieren und diesen dann ein individuelles Finanzkonzeptangebot zu unterbreiten. Zwischen dem Beklagten und der Fa. Netzwunder seien keine Absprachen darüber getroffen worden, welche Inhalte oder Aussagen auf der Website erscheinen sollten. Ebenso habe beim Beklagten kein entsprechender Wille bestanden, gemeinsam mit der Fa. Netzwunder an der Veröffentlichung bestimmter Inhalte mitzuwirken. Die streitgegenständlichen Inhalte seien ohne jede vorherige Rücksprache mit dem Beklagten eingestellt worden.

Eine Verantwortlichkeit des Beklagten hinsichtlich der Inhalte der beanstandeten Website habe es nicht gegeben. Der Internetauftritt sei allein von der Fa. Netzwunder betrieben worden. Der Beklagte selbst habe zu keiner Zeit Inhalte dort eingestellt oder Werbeaussagen formuliert bzw. veröffentlicht. Er sei auch nicht mit der Gestaltung oder dem Betrieb der Website

befasst gewesen. Der Beklagte sei weder redaktionell Verantwortlicher gewesen, noch habe er Administrations- oder Zugriffsrechte auf das Content-Management oder Hosting-System der Website gehabt. Der Beklagte sei weder an Konzeption, Gestaltung, Auswahl oder Veröffentlichung der Werbeaussagen auf www.cleverfrau.de beteiligt gewesen, noch habe er die streitgegenständlichen Aussagen veranlasst, angewiesen, freigegeben oder sich zu eigen gemacht. Allein verantwortlich für die Domain www.cleverfrau.de sei die Fa. Netzwunder gewesen.
Eine Verantwortlichkeit des Beklagten ergebe sich auch nicht durch die Angaben im Impressum. Diese Nennung des Beklagten sei allein aufgrund gesetzlicher Transparenzpflichten erfolgt, insbesondere aus § 15 VersVermV, da der Beklagte als gebundener Versicherungsvertreter tätig gewesen sei. Eine inhaltliche Verantwortlichkeit für die Inhalte einer Webseite sei dadurch jedoch nicht begründet worden. Wie aus dem Impressum deutlich, sei der Beklagte nur unter dem Punkt „Finanzberatung“ genannt worden unter Angabe der Tätigkeit als verbundener Vertreter für die Sparkassen Versicherung Holding AG.

Hinsichtlich der beanstandeten Inhalte der Website www.cleverfrau.de sei es unzutreffend, wenn die Klägerin die Angaben im Hinblick auf die in den letzten 10 Jahren erzielten Renditen von 10,97 % als falsch erachte. Der Beklagte habe den vorgenannten Beitrag nie erstellt oder erstellen lassen. Der Beklagte sei auch nicht in die Erstellung dieses Werbebeitrags involviert gewesen. Vielmehr sei dieser Beitrag von der Fa. Netzwunder erstellt und auf der Website www.cleverfrau.de hochgeladen worden. Bei der genannten Rendite handele es sich um die tatsächlich in der Vergangenheit - konkret über den Zeitraum von zehn Jahren - erzielte durchschnittliche Jahresrendite, wobei die Grafik aus dem Portfolionavigator der Sparkassenversicherung stamme und frei zugänglich sei. Ein zukünftiges Erreichen dieser Rendite werde damit aber ausdrücklich weder zugesagt noch in Aussicht gestellt. Die Klägerin stelle die Angebotsgenerierung sehr verkürzt dar. Wie der beispielhaft vorgelegte Versicherungsvorschlag zeige, werde das vorgelegte Versicherungsangebot zur SV Vermögens- Police Invest auf Basis individualisierter Eingabedaten nach standardisierten, regulatorisch vorgegebenen Informations- und Berechnungsgrundlagen erstellt, wobei die dargestellte Rendite ausschließlich von der künftigen Fondsentwicklung abhänge und nicht garantiert sei.

Wenn die Klägerin behaupte, der Beklagte habe damit geworben, Verbraucherinnen würden innerhalb von einer Minute die Berechnung für eine persönliche Finanzstrategie erhalten, sei dies unzutreffend. Der Beklagte habe eine solche Aussage nie getroffen oder die Fa. Netzwunder zur Veröffentlichung einer solchen Aussage veranlasst. Der Beklagte habe auch gar kein Interesse, dass solche unzutreffenden Werbeaussagen veröffentlicht würden. Anders als die Fa. Netzwunder behauptet habe, sei es für den Beklagten unmöglich gewesen, innerhalb von einer Minute ein individuell auf Kundinnen zugeschnittenes Finanzkonzeptangebot zu unterbreiten.

Hinsichtlich der beanstandeten Google-Bewertungen habe der Beklagte niemals mit solchen geworben. Der Beklagte sei nicht für deren Einbindung und Darstellung verantwortlich gewesen. Die streitgegenständliche Website sei allein von der Fa. Netzwunder betrieben und verwaltet worden. Diese habe auch die technische und inhaltliche Gestaltung - einschließlich der Integration externer Bewertungselemente - vorgenommen. Der Beklagte sei zu keinem Zeitpunkt gefragt oder um Zustimmung gebeten worden, dass seine Google-Bewertungen auf der Webseite der Netzwunder GmbH dargestellt werden dürften. Die Implementierung der Bewertungen auf der Website sei nicht von ihm veranlasst worden, er habe keine Zugriffsmöglichkeit auf die Webseite, keinen Einfluss auf deren Aufbau und keine Kenntnis von der Art der Darstellung der Bewertungen gehabt. Die bloße Tatsache, dass die Bewertungen den Namen des Beklagten als Finanzberater der Netzwunder GmbH betroffen hätten, begründe keine inhaltliche oder rechtliche Verantwortlichkeit für deren Veröffentlichung durch Dritte.

Unrichtig sei, wenn die Klägerin behaupte, dass der Beklagte durch die Verwendung der E-Mail- Adresse felix@cleverfrau.de und durch dessen namentliche Nennung und Vorstellung auf der Webseite aktiv mit eigenen Tatbeiträgen in den Vermarkungsprozess unter der streit-

gegenständlichen Webseite eingebunden gewesen sei. Die Inhalte der Website seien ausschließlich von der Fa. Netzwunder erstellt worden. Die Verwendung der E-Mail-Adresse mit der Domain der Netzwunder GmbH sei ausschließlich aus organisatorischen und kommunikativen Gründen erfolgt, um eine einheitliche Außenwirkung der Vertriebsorganisation sicherzustellen. Die E-Mail-Adresse habe lediglich dazu gedient, mit potenziellen Kundinnen zu korrespondieren, die bereits über die Webseite der GmbH Kontakt aufgenommen hatten. Dies sei bei gebundenen Vertretern im Versicherungsvertrieb branchenüblich und diene allein der Zuordnung der Identifikation innerhalb des Unternehmens. Auch aus der Sicht der angesprochenen Verkehrskreise werde die Nutzung einer solchen E-Mail-Adresse nicht als Hinweis auf eigene Verantwortlichkeit für die Internetwerbung verstanden. Der durchschnittliche Verbraucher erkenne, dass die E-Mail-Adresse Teil des Unternehmensauftritts der GmbH sei und die Korrespondenz mit einem dort tätigen Mitarbeiter oder Vertreter ermögliche.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [redacted], des Geschäftsführers der Fa. Netzwunder, sowie durch informatorische Anhörung des Beklagten. Auf die Niederschrift der Vernehmung bzw. der Anhörung wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung, auf Androhung von Ordnungsmitteln und Zahlung der Abmahnpauschale wie beantragt zu.

Die Ansprüche der Klägerin auf Unterlassung ergeben sich aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG in Verbindung mit den nachfolgenden Verbraucherschutzvorschriften und zwar schon deshalb, weil der Beklagte nach Überzeugung des Unterzeichners entgegen seiner eigenen Behauptungen selbst wie ein Mittäter auf Unterlassung haftet.

Schuldner eines Unterlassungsanspruchs ist gemäß § 8 Abs. 1 UWG derjenige, der die unlautere Handlung gemäß § 3 oder § 7 UWG begeht. Auch wenn es einer deliktsrechtlichen Verantwortlichkeit als Täter dabei nicht bedarf, bestimmt sich die Annahme einer Begehung nach den strafrechtlichen Grundsätzen zur Täterschaft entsprechend der §§ 25 ff. StGB (vgl. BGH GRUR 2020, 542, 546). Täter ist danach derjenige, der den zum Erfolg führenden Kausalverlauf beherrscht.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme hat das Gericht Überzeugung davon gewonnen, dass der Beklagte den Kausalverlauf hinsichtlich der Errichtung, der Freischaltung und des Betriebs der Website www.cleverfrau.de in kollusivem, gleichberechtigtem Zusammenwirken mit dem Zeugen [redacted] als Geschäftsführer der Fa. Netzwunder beherrscht hat. Die Klägerin hat den Nachweis geführt, dass der Beklagte nicht allein als Auftragnehmer der Fa. Netzwerk oder Testimonial (Markenbotschafter) tätig geworden ist, sondern er durchaus Einfluss auf die Gestaltung der Website und den Ablauf der Anbahnung des Verbraucherinnenkontakts gehabt hat. Dazu hat der Zeuge [redacted], der Geschäftsführer der Fa. Netzwunder den Beginn und die Qualität der Zusammenarbeit überzeugend und nachvollziehbar erläutert. Der Zeuge wirkte insbesondere deshalb glaubwürdig, da er selbst nach Abgabe der Unterlassungserklärung für die Fa. Netzwunder und nach Abschaltung der Website kein Eigeninteresse mehr am Ausgang des hiesigen Verfahrens gehabt hat. Der Zeuge hat offen und vorbehaltslos ausgesagt, wobei seine Angaben glaubhaft waren. Sie entsprachen nachvollziehbar der Tatsache, dass der Zeuge [redacted] als Geschäftsführer der Fa. Netzwunder über das

technische know-how verfügt hat, während der Beklagten seinerseits in die Geschäftsidee sein Wissen hinsichtlich der Finanzberatung gleichberechtigt, da für den angestrebten Erfolg ebenso erforderlich, eingebracht hat.

Der Zeuge [redacted] hat erklärt, dass man von Anfang an bewusst und gewollt zusammengearbeitet hat. Einen anderen Partner außer dem Beklagten hatte der Zeuge nicht. Auch wenn die Zusammenarbeit nicht schriftlich fixiert worden ist, lassen die Angaben des Zeugen keinen Zweifel daran, dass man gemeinsam die ursprüngliche Idee des im Bereich des Internetmarketing bereits erfahrenen Zeugen [redacted] umsetzen wollte, eine Website zu launchen. Nachvollziehbar hat der Zeuge bestätigt, dass er im Ausgangspunkt mangels eigener Kompetenz im Bereich Finanzen „die Frauen ja nicht beraten konnte“ und er sich deshalb „einen Partner gesucht“ hat (vgl. Bl. 3 des. Protokolls der Vernehmung). Die gleichberechtigte Aufgabenteilung lautete: "Ich baue das Konstrukt, Leute, konzentriert Ihr Euch auf Euer Kerngeschäft“. Auch wenn der Zeuge [redacted] Technik und Marketing für sich reklamiert hat, hat er erklärt, dass der Beklagte trotzdem wissen musste, „welchen Gang der User geht“, d.h. wie der tatsächliche technische Ablauf der geschalteten Website gestaltet war.

Weiteres Indiz für eine Tatherrschaft auch des Beklagten ist die vom Zeugen bestätigte Absprache hinsichtlich der „Finanzen“. Wenngleich der Zeuge erklärt hat, dass man insoweit noch keine abschließende Regelung gefunden hatte, war aber klare Absicht: “Lass uns das mal testen“. Denn man wusste nicht, ob das Konzept funktionieren würde. Deshalb lautete die mündlich getroffene Vereinbarung: „Wir warten die Anfragen ab und danach schauen wir uns in die Augen und machen ein Konstrukt, provisionsbedingt. …. Wir wollten das aber erst mal testen“. Vorgabe war dabei, dass auch der Zeuge an dem späteren Abschluss des Beklagten partizipieren sollte. Dass die Absprache eines gemeinsamen Projektes dann tatsächlich umgesetzt worden ist, folgt dann daraus, dass dem Zeugen [redacted] durch den Test erhebliche Kosten für den „Einkauf von Anfragen“ in Höhe von ca. 2.000-3.000 € entstanden sind und der Beklagte dem Zeugen in der Folge einen Anteil dieser Kosten absprachegemäß erstattet hat. Wäre der Beklagte, wie er darzustellen versucht hat, nur ein beauftragter Zuarbeiter gewesen, wäre seine tatsächlich erfolgte Beteiligung an den Kosten des dann allein verpflichteten Zeugen nicht nachvollziehbar.

Für eine Tatherrschaft auch des Beklagten spricht weiter, dass bei Eingang eines „leads“, d.h. einer vollständigen Ausfüllung der Eingabemaske durch eine Verbraucherin, eine direkte Weiterleitung direkt und ausschließlich an den Beklagten erfolgt ist, der die Anfrage dann in finanztechnischer Hinsicht bearbeitet hat, d.h. im Ergebnis das auf die konkrete Anfrage abgestimmte Angebot einer fondsgebundenen Rentenversicherung unterbreitet hat. Die Verwendung der email-Adresse felix@cleverfrau.de durch den Beklagten belegt auch dessen Tatherrschaft, nachdem das Muster dieser mail (Anlage K3) zwar durch den Zeugen erstellt worden ist, der Beklagte dann aber selbst content eingefügt hat („alternativ können wir Dir natürlich auch ein deutlich konservativere(n) Lösungsansatz aufzeigen“).

Aufgrund der informatorischen Anhörung des Beklagten und der Zeugenvernehmung kann auch nicht, wie vom Beklagten behauptet, davon ausgegangen werden, dass die redaktionellen Inhalte der Website allein von der Fa. Netzwunder bestimmt und gestaltet worden wären. Der Beklagte hat auf gerichtliche Nachfrage einräumen müssen, dass es sich bei der als „Marie“ abgebildeten Person um seine Ehefrau gehandelt hat und die eingestellten Bilder bei ihm zu Hause gemacht worden sind. Wenn er hinsichtlich seiner eigenen Bilder wenig überzeugend darauf verwiesen hat, dass diese im Internet frei zugänglich gewesen seien, damit suggerierend, dass der Zeuge diese ohne sein Einverständnis verwendet habe, hat er hinsichtlich des Bildes seiner Ehefrau, der zentralen Person im Rahmen des „Story-Tellings“, einräumen müssen, dass man dieses dem Zeugen zur Verwendung auf der Website zur Verfügung gestellt hat.
Gleiches gilt für die vertrauensbildenden Angaben zur Person des Beklagten („Felix ist 38 Jahre alt, hat eine wundervolle 3-jährige Tochter und lebt mit seiner Freundin im nordhessischen Frielendorf“). Nachvollziehbar hat der Zeuge erklärt, dass er diese Daten vom Beklag-

ten zur Veröffentlichung angefordert und erhalten hat und der Beklagte um die Veröffentlichung der Website wusste („Klar, der Beklagte wusste schon, welche Seite ich nach außen gebe“). Auch wenn der Beklagte damit mangels technischer Expertise die Website nicht selbst erstellt und betrieben hat, wusste er aber um deren Erstellung und den verwendeten und zumindest teilweise von ihm gelieferten Inhalt.
Weiter hatte der Beklagte, anders als der Zeuge, bei Betrieb der Website unmittelbare Informationen über die mit der Website angelockten Verbraucherinnen, deren Eingabedaten direkt, ohne Einschaltung des Zeugen, an ihn weitergeleitet worden sind.
Letztendlich bestand der gleichberechtigte Beitrag des Beklagten in der Einbringung seiner finanztechnischen Expertise und der Lieferung erforderlicher Daten (Bilder) und Informationen, um damit Provisionen für den Abschluss fondsgebundener Lebensversicherung zu erwirtschaften, die zwischen dem Beklagten und der Fa. des Zeugen nach einem noch zu bestimmenden Schlüssel aufgeteilt werden sollten.

Dass es sich bei dem Beklagten nicht um einen Auftragnehmer oder Testimonial gehandelt hat, belegen auch die Abläufe hinsichtlich der versuchten Registeranmeldung, welche der Beklagte ohne Kenntnis des Zeugen [redacted] unternommen hat. Wenn der Beklagte hier, wenn auch erfolglos versucht hat, sich die Wortmarke „Clever-Frau.de“ (Bezeichnung der beanstandeten Website) bei dem Deutschen Patent- und Markenamt zu sichern, zeigt auch dies die aktive, neben der Fa. Netzwunder zumindest gleichberechtigte Position des Beklagten.

Auch die Tatsache, dass der Beklagte neben der Fa. Netzwunder im Impressum genannt ist, spricht für eine mittätergleiche Verantwortlichkeit des Beklagten. Selbst wenn dabei die Einwendung des Beklagten zu berücksichtigen ist, wonach er als gebundener Versicherungsvertreter für die SV Sparkassenversicherung Holding AG nach Gewerbeordnung zu dieser Angabe verpflichtet war, bestätigt diese einen unbefangenen Betrachter in der Annahme einer direkten Verantwortlichkeit auch des Beklagten.

Indiz für eine mittäterschaftliche Verantwortung des Beklagten ist darüber hinaus die vom Zeugen bestätigte Tatsache, dass auf der Website, von Anfang an geplant, nur ein Produkt beworben werden sollte, nämlich die vom Beklagten vermittelte Versicherungsleistung der SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG in Form einer fondsgebundenen Lebensversicherung. Andere Produkte sind Verbraucherinnen auf der Website nicht angeboten worden. Wenn es keine potentiellen Kundinnen der Fa. Netzwunder gegeben hat oder geben sollte, sondern sämtliche Interessentinnen ausnahmslos ein Angebot des Beklagten mit standardisierter email wie Anlage K3 erhalten sollten, bestätigt dies den zumindest gleichberechtigten, wenn nicht sogar überwiegenden Tatbeitrag des Beklagten.

Auch die Tatsache, dass der Beklagte selbst auf der Website ausführlich vorgestellt worden ist, spricht für einen gegenüber der Fa. Netzwunder zumindest gleichberechtigten Tatbeitrag. Wenn der Beklagte ausführen lässt, dass er von Beginn an Teil des großartigen Teams von CleverFrau.de gewesen ist und stolz darauf, dass ihm Marie bei der Gründung ihr Vertrauen geschenkt habe, er dann weiter erklärt, dass es „uns von CleverFrau.de“ sehr wichtig sei, die Verbraucherin in Zukunft unterstützen zu dürfen, so dürfte dies für eine unbefangene Verbraucherin als eine zumindest Mitverantwortung für Betrieb von Website und Geschäftsmodell zu verstehen sein.

<u>Unterlassungsanspruch zu 1</u>

Der Klägerin steht, nachdem der Beklagte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abgelehnt hat, ein Anspruch, es zu unterlassen, im Internet auf einer Website damit zu werben und/oder werben zu lassen, Verbraucherinnen erhielten von einer Mutter von zwei Kindern („Marie“) ein von deren Team, zu dem auch der Beklagte gehören soll, entwickeltes Angebot zu einem Finanzkonzept, das an die Lebenssituation der Verbraucherin angepasst

sei, auch gegenüber dem Beklagten gemäß §§ 3, 5 Abs. 2 Fall 1, Fall 2 Nr.1, Nr. 3 UWG zu. Unzulässig sind gemäß § 3 Abs. 1 UWG unlautere geschäftliche Handlungen. Unlauter handelt gemäß § 5 Abs. 1 UWG, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder zur Täuschung geeignete Angaben über Umstände zur Person des Unternehmers wie Identität enthält. Eine solche irreführende geschäftliche Handlung hat vorliegend der Beklagte vorgenommen, indem er gleichberechtigt zusammen mit der Fa. Netzwunder im Wege des „Story-Tellings“ gegenüber Verbraucherinnen auf der Website unter Verwendung eines Bildes seiner Ehefrau, die im Übrigen nur 1 Kind hat, wahrheitswidrig behauptet hat, diese „Marie“ werde ein von einem Team entwickeltes Angebot zu einem individuell an die Lebenssituation der Verbraucherin angepassten Finanzkonzept unterbreiten. Irreführend ist diese Handlung, weil tatsächlich nicht eine Person „Marie“ ein individuelles Finanzkonzept entwickelt hat, sondern in Folge der Dateneingabe durch eine Verbraucherin der Beklagte allein ein Angebot zum Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung unterbreitet hat. Der Klägerin steht daher der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

Unterlassungsanspruch zu 2

Der Klägerin steht, nachdem der Beklagte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auch insoweit abgelehnt hat, ein Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG zu. Eine geschäftliche, irreführende Handlung liegt danach vor, wenn diese unwahre Angaben enthält oder zur Täuschung geeignete Angaben über die Bedingungen, unter denen die Dienstleistung erbracht wird. Vorliegend ist unstreitig, dass eine Verbraucherin ein Angebot nicht innerhalb von einer Minute erhält, sondern tatsächlich darauf vertröstet worden ist, eine Rückmeldung erst innerhalb von 12 Stunden zu erhalten. Zu bejahen ist damit sowohl das Vorliegen einer unwahren Angabe, als auch einer zur Täuschung geeigneten Angabe.

Unterlassungsanspruch zu 3

Der Klägerin steht, nachdem der Beklagte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abgelehnt hat, der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG zu. Indem auch der Beklagte auf der Website damit geworben hat, mit der auf der Website angebotenen Investmentstrategie („duale 2-Wege-Absicherungsstrategie“) sei in den letzten zehn Jahren eine Rendite von 10,97% pro Jahr erzielt worden, war eine Täuschung der Verbraucherinnen über die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung hinsichtlich zu erwartender Vorteile und hinsichtlich zu erwartender Ergebnisse der Dienstleistungen anzunehmen. Getäuscht werden Verbraucherinnen darüber, dass keine „duale 2-Wege-Absicherungsstrategie“ angeboten worden ist, sondern unabhängig von Person allein ein Angebot auf Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung. Es ist insoweit gerichtsbekannt, dass mit einer solchen Anlage, die im Übrigen von „Marie“ nicht bereits 10 Jahre angeboten werden konnte, da die Website erst seit kurzem freigeschaltet war, keine durchgehende Rendite von 10,97% pro Jahr erzielt werden konnte. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Unterlassung dieser zur Täuschung geeigneten Angabe zu.

Unterlassungsanspruch zu 4

Nachdem der Beklagte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verweigert hat, steht der Klägerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß
§§ 3, 5a, 5b Abs. 3 UWG zu. Nach § 5a UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält. Nach § 5b Abs. 3 UWG gelten Informationen darüber als wesentlich, ob und wie der Unternehmer sicherstellt, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren oder Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben, wenn der Unternehmer Bewertungen zugänglich macht, die Verbraucher im Hinblick auf Waren oder Dienstleistungen vorgenommen

haben. Eine solche Sicherstellung ist vorliegend weder erfolgt, noch enthält die Website Angaben dazu.
Das Gericht verkennt dabei den Einwand des Beklagten nicht, wonach die Fa. Netzwunder die google-Bewertungen, die aus dem google-Business-Profil des Beklagten stammen, frei und eigenständig eingestellt hat. Der Zeuge [redacted] hat dazu erklärt, dass das von ihm unter dem WordPress-System verwendete Werkzeug die Bewertungen selbständig in die home-page gezogen hat, ohne dass das System dazu eine Zugangsberechtigung des Beklagten benötigt hätte. Auch konnte der Zeuge nicht bestätigen, dass der Beklagte „davon speziell" gewusst hat. Trotzdem ändert dies an der mittäterschaftlichen Verantwortung des Beklagten auch für die Einstellung der Bewertungen nichts, weil der Zeuge an anderer Stelle ausdrücklich erklärt hat, zu erwarten, „dass der Beklagte die Webseite durchguckt" (Protokoll S. 5). Selbst wenn der Beklagte keinen direkten Zugriff auf die Gestaltung der Website hatte, hat der Zeuge als Geschäftsführer der Fa. Netzwunder in den Kenntnisbereichen des Beklagten auf dessen Expertise gebaut. Auszugehen ist davon, dass der Zeuge Einwendungen des Beklagten in dessen Fachbereich umgesetzt hätte, weshalb eine mittäterschaftliche Verantwortung des Beklagten auch hinsichtlich der eingestellten Bewertungen anzunehmen ist. Der Klägerin steht daher der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

<u>Zahlungsanspruch zu 6</u>

Der Klägerin steht auch die geltend gemachte Abmahnpauschale in Höhe von € 243,51 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 17.07.2025 gemäß § 13 Abs. 3 UWG zu, nachdem die Abmahnung begründet war. Die Höhe der Pauschale ist nachvollziehbar dargelegt und nicht beanstandet worden. Auch die Tatsache, dass schon die Fa. Netzwunder GmbH eine solche Abmahnpauschale an die Klägerin gezahlt hat, lässt deren Anspruch gegen den Beklagten nicht entfallen. Mit der h.M. ist davon auszugehen, dass im Rahmen einer Gemeinschaftsanzeige weder hinsichtlich des Unterlassungs- noch hinsichtlich des Aufwendungsersatzanspruchs eine Gesamtschuldnerschaft vorliegt mit der Folge, dass jeder der Abgemahnten auch den vollen Aufwendungsersatz zu erstatten hat (vgl. MüKoUWG/Ottofülling, 3. Aufl. 2022, UWG § 13 Rn. 296-298).

Der Klage ist in vollem Umfang stattzugeben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

[redacted]
Vizepräsident des Landgerichts

Beglaubigt
Fulda, 27.02.2026

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle